DIE RECHTSFRAGE

ZWISCHEN CAESAR UND DEM SENAT.

Von

TH. MOMMSEN.

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER HIST. PHIL. GESELLSCHAFT IN BRESLAU I. BAND

BRESLAU,
VERLAG VON EDUARD TREWENDT.
1857.





DIE RECHTSFRAGE

ZWISCHEN CAESAR UND DEM SENAT.

Von

TH. MOMMSEN.

AUS DEN ABHANDLUNGEN DER HIST. PHIL. GESELLSCHAFT IN BRESLAU. I. BAND.

BRESLAU,
VERLAG VON EDUARD TREWENDT.
1857.

DIE RECHTSFRAGE

ZWISCHEN CAESAR UND DEM SENAT.

VON

TH. MOMMSEN.

I. *Provincia.*

1. Der für die spätere republikanische Verfassung so wichtige Begriff *provincia* scheint weder in seiner staatsrechtlichen Bestimmtheit noch in seiner den Peripetien der Verfassung folgenden Umwandelung bisher gehörig gefasst zu sein. Es wird für das bessere Verständniss der folgenden Untersuchung zweckmässig sein zunächst diesen Begriff in seinen Umrissen festzustellen.

Das römische Imperium kennt bekanntlich anfänglich keinerlei Competenz; so lange der eine König an der Spitze des Staates steht, ist er und er allein in jedem Krieg wie in jedem Prozess der nothwendige und alleinige Gebieter und Herr; und auch die Einführung des Collegialitätsprincips in das römische Imperium hat hierin nichts geändert — jeder Consul und jeder Consulartribun ist rechtlich befugt zur Vollziehung einer jeden verfassungsmässig in dem Imperium überhaupt enthaltenen Kriegs- oder Prozesshandlung[1]). Da man indess nichtsdestoweniger unverbrüchlich daran festhielt in keinem einzelnen Fall ein Zusammenwirken der gleichberechtigten Beamten, ein eigentliches collegialisches Regiment in unserem Sinn zu gestatten[2]); da ferner das Auskunftsmittel einem der Collegen durch freiwillige Selbstsuspension des andern das alleinige Regiment zu übertragen zwar in Aus-

---

[1]) Meine R. G. I, 229. 262 der zweiten Auflage, wo die bei Gelegenheit der neuerlich geführten Erörterungen über das Wesen des Consulartribunats zu Tage gekommenen Missverständnisse dieses Grundbegriffs berichtigt worden sind.

[2]) Bei den an die Centurien gerichteten Rogationen können allerdings die Consuln zusammenwirken, aber nie, auch wenn sie einig sind, zusammen commandiren oder decretiren — ganz wie im Privatrecht zwar wohl *duo rei* dieselbe Obligation eingehen können, aber stets nur ein Kläger, nur ein Beklagter und nur ein Richter vorhanden ist.

nahmefällen, zum Beispiel wo beide Consuln demselben feindlichen gegenüberstanden, allerdings angewandt ward und alsdann gewöhnlic bekannte tagweise Alterniren des Commandos herbeiführte[3]), aber doc höchsten Grade ungeschickt und bedenklich blieb, so führte die Colle tät nothwendig eine, zwar nicht rechtliche, aberdoch thatsächliche Thei der Geschäfte unter den Collegen herbei. Ueber die Modalitäten ders entschied rechtlich in jedem einzelnen Falle lediglich das Gutfinden beikommenden Beamten; doch ist die Autorität des Senats theils in der stellung der in dem betreffenden Jahre von den Beamten zu erledige Geschäfte, theils in der indirecten Nöthigung der Beamten sich übe Vertheilung der abgegrenzten Portionen wenigstens dem Loose zu u werfen, sehr früh für die Consuln massgebend geworden. In diesem S also giebt es von Haus aus für den Consul eine durch die Concurrenz Collegen und den Einfluss des Senats abgesteckte Imperiencompetenz; dafür ist die staatsrechtliche Bezeichnung *vincia*[4]) oder *provincia*. Wort, zu vergleichen einerseits mit *vindiciae* und ähnlichen Bildung andrerseits mit *prorogare, propellere,* bezeichnet etymologisch den Kr oder den Commandobereich; woraus jene Bedeutung sich mit Leichti

[3]) Becker 2, 2, 119. Es kam auch vor, dass ein College freiwillig für den ganzen F sich der Ausübung seines Imperium begab. Liv. 3, 70; Becker a. a. O.

[4]) *Vinciam dicebant continentem* (Festus *ep*. p. 379.), was seltsam missverstanden w ist. Offenbar liegen in diesem und dem verwandten Artikel p. 226.: *provinciae appellantu populus Romanus eas provicit, id est ante vicit* — die Ueberreste eines alten Erklärungsver vor, wonach *vincia* das festländische, *provincia* das überseeische Commando bedeuten was sprachlich wie sachlich freilich so falsch ist wie die meisten analogen Distinctionen allerdings auf eine richtige, nur nicht gerade die ursprüngliche Definition von *pro* zurückgeht.

[5]) Diese Bildungen von einem Verbalstamm mit dem Suffix *ia* sind ziemlich zahlreic durchgängig recht alt: *stria* von *str* —, *stern* —, *veia* = *via* von *veh* —, *furiae* von *fur* — *diciae*, *insicia* und *prosiciae* von *sec* —, *exuviae* und *induviae*, *excubiae*, *insidiae*, *exequiae*, *stigiae* (vergl. *instigo*), *reliquiae*, *deliciae*, *inferiae*, *suppetiae*; sie sind besonders eigen d einer Präposition oder Aehnlichem zusammengesetzten Zeitwörtern, wie eben *provincere* ist, und geben ungewöhnlich oft sogenannte *pluralia tantum*. — Die nasale Verstärkun allerdings in solchen Bildungen in der Regel ab; allein *provincia* neben *vica (Vica Pot victoria* ist doch nicht auffallender, als *iungo iunctum iunctio* neben *fingo fictum fictio*, n neben *nactus*, *coniunx* neben *coniux*. Vergl. Curtius, Tempora und Modi S. 57. A Etymologien s. bei Becker-Marquardt 2, 2, 115. 3, 1, 242; die niebuhrische = *provent* sprachlich wie sachlich ein wahres *monstrum informe*.

entwickelt; ganz ähnlich wie *praetor* etymologisch den Anführer im Felde bedeutet, staatsrechtlich nicht bloss den Kriegs-, sondern auch den Gerichtsherrn. Dass aber das Wort *provincia* durchaus auf das Imperium, und zwar allein auf das eigentliche den höchsten Gemeindebeamten zustehende angewendet wird, also keineswegs schlechthin jede Competenz, sondern nur die Imperiencompetenz bezeichnet, zeigt die genaue Beobachtung des Sprachgebrauchs. Die Geschäfte der Consuln und Prätoren reichen viel weiter als die consularischen und prätorischen *provinciae,* wie denn vor allem die höchst wichtige Senatsvorstandschaft nie unter den letzteren erscheint. Die Ursache ist, dass dieselbe nicht auf dem Imperium ruht, sondern die blosse consularische Autorität dazu ausreicht[6]); wogegen die *provinciae* ohne Ausnahme nur auf die militärische oder richterliche Gewalt sich beziehen, also eben auf die wesentlich das Imperium voraussetzenden Amtsgeschäfte[7]). Aus demselben Grunde werden die sonst vorkommenden getheilten Competenzen in der Rechtssprache niemals *provinciae* genannt. Die Geschäftstheilung der Aedilen ist der Sache nach völlig dieselbe wie die consularisch-prätorische: die Competenzen werden abgegrenzt und durch Vertrag oder Loos vertheilt[8]); allein niemals heissen sie ädilicische Provinzen. Die quästorischen *provinciae,* die allerdings schon früh auch im officiellen Sprachgebrauch begegnen[9]), sind nur eine scheinbare Ausnahme; denn wie der Quästor nichts anderes ist als ein Gehülfe des Consuls oder Prätors, so sind auch die unter den Quästoren verlooston Provinzen nicht ihre eigenen, sondern die Imperiencompetenzen der höch-

[6]) Dies folgt aus dem später Auszuführenden mit Nothwendigkeit; denn wenn, wie wir sehen werden, die Consuln am 1. Jan. ihr Amt, am 1. März ihr Imperium antraten, so müssen sie wohl auch ohne Imperium den Senat haben berufen können. Aber dasselbe folgt auch daraus, dass den Tribunen, denen nie auch nur der Schein eines Imperiums zugeschrieben worden ist, doch das Recht zustand den Senat zu berufen, so wie es denn auch Cicero (*ad fam.* 1, 9, 25) geradezu sagt; und es ist überflüssig zu erörtern, dass auch die Entstehung des Senats aus einer Versammlung von Freunden und Vertrauten des Beamten, davon die Nachwirkungen bis in die späteste Zeit an ihm gehaftet haben, die Anwendung des Imperiums hier ausschliesst. Was Rubino S. 158. hiergegen zu erinnern scheint, hat er selbst S. 365. sehr gut berichtigt.

[7]) Becker 2, 1, 332 fg.

[8]) Becker 2, 2, 312.

[9]) *Lex repet.* v. 67: *quibus eiei (quaestori) aerarium provincia obvenerit;* v. 78: *[quoi aerarium] vel urbana provincia obvenerit.* Vergl. v. 66. 68. 71; *lex agr.* v. 46; *lex de scribis* z. A. Becker 2, 2, 345.

sten Magistrate, denen zu dienen sie bestimmt sind, wie denn auch g
von quästorischen Consular- und Präturprovinzen die Rede ist[10]).
haupt steht ja die Quästur durchaus im engsten Zusammenhang mit de
sten Amte: den ursprünglichen zwei Consuln entspricht das urspr
Quästorenpaar, und es wird nach Ablauf des Commandos zugleich
sul zum Proconsul und der Quästor zum Proquästor. Dass diejen
vinciae, bei denen, wie bei der Stadtprätur, Finanzgeschäfte nicht vor
können, bei der Vertheilung der Quästoren nicht berücksichtigt
dass ferner innerhalb der durch die consularisch-prätorischen Com
auch für die Quästoren gegebenen Abgrenzungen zum Theil für die Q
noch weiter abgetheilt wird, den beiden Consuln zum Beispiel se
zwei Quästoren, der eine für die städtische, der andere für die mil
Verwaltung[11]), späterhin dem Prätor Siciliens zwei Quästoren,
für die östliche, der andere für die westliche Hälfte der Insel zu
werden; dass endlich bei dem erfolgreichen Bestreben des Senats
Verwaltung der Stadtkasse die Consuln auszuschliessen, die urspr
Verbindung der beiden Stadtquästoren und der beiden Consuln sc
gelockert und bald fast gelöst erscheint, sind Thatsachen, die aus d
benen Verhältnissen sich leicht erklären und mit jener Auffassung de
rischen Provinzen auch wohl vertragen. — Dass metaphorisch na
bei den Komikern *provincia* von jedem Geschäftskreise gebraucht
verträgt sich mit der gefundenen technischen Bedeutung des Im
schäftskreises vollkommen.

2. Wenn der Begriff der factischen Competenz so alt ist wie
sulat, so ist dagegen eine rechtlich innerhalb des höchsten Imperiu
grenzte Competenz zuerst begründet worden durch die licinisch-se
Gesetze, welche an die Stelle der bisherigen zwei bekanntlich dre
Oberbeamten, zwei für die militärischen, den dritten für die
geschäfte setzten. Aber eben hier, wo sie endigt, zeigt sich e

---

[10]) Cic. in Verr. 2, 1, 13, 34: *quaestor ex senatus consulto provinciam sortitus es; consularis, ut cum consule Cn. Carbone esses eamque provinciam obtineres.*

[11]) R. G. I., 260. 265. Ebenso sind die vier im J. 487 hinzutretenden Flottenqu
G. I., 388. 398) als weitere Gehülfen der Consuln für die Verwaltung des Seewesens u
zu fassen.

[12]) Becker 2, 2, 116 hebt es mit Recht hervor, dass auch in diesem übertragener
provincia nie das einzelne Geschäft, sondern stets den bestimmten Geschäftskreis bez

deutlich die nothwendige Totalität des Imperium. Die beiden Consuln hatten zwar sich in die hauptstädtische Civilrechtspflege nicht zu mischen und ihr Imperium war in dieser Richtung nothwendig ruhend; aber es fehlte keineswegs, sondern bestand nominell auch ferner[13]. Der dritte Beamte hatte zwar wesentlich die Civilrechtspflege in Rom zu verwalten und durfte darum auch während seines Amtes Rom nicht länger als höchstens zehn Tage verlassen[14]; aber auch er hatte das Imperium voll und ganz und das militärische Commando war sogar ihm in noch höherem Masse eigen als dem Consul das jurisdictionelle, indem es bloss factisch in Ruhestand versetzt war und durch einfachen Senatsbeschluss wiederum in Wirksamkeit treten konnte[15]. — Allein nichtsdestoweniger war mit diesem einseitig ruhenden Imperium der erste Schritt gethan zur Auflösung desselben durch den neuen Begriff der rechtlichen Specialcompetenz. Bald ging man auf diesem Wege weiter, nicht so sehr durch die Spaltung der Vorstandschaft der Civilgerichtsbarkeit in die zwei Vorstandschaften der rein bürgerlichen und der nicht bürgerlichen Rechtspflege im J. 511, als in Folge der Ausdehnung der römischen Herrschaft auf Sicilien im J. 527 und bald auf andere überseeische Gebiete, welche von Rom aus militärisch und jurisdictionell zu verwalten unmöglich war. Die römische Regierung

[13]) Die Scheinjurisdiction, wie sie zum Manumissions-, Emancipations- und Adoptionsact gefordert wird, hat bekanntlich der Consul behalten (Ulp. 1, 7; Dig. 1, 7, 3; 1, 10), was in der Kaiserzeit dazu benutzt ward um ihnen das Fideicommisswesen und Anderes zu übertragen. Die auf der senatorischen Administrativjurisdiction beruhende ausserordentliche Gerichtsbarkeit der Consuln gehört überall nicht hierher (Becker 2, 2, 107).

[14]) Cic. *Phil.* 2, 13, 31.

[15]) So erhielten 539 und 545 die Stadtprätoren ein Commando (Liv. 23, 33; 27, 7) und wurde mehrere Male der Stadtprätor nach Ablauf seines Amtsjahrs als Proprätor in einem militärischen Posten verwendet (Liv. 26, 28 vergl. 25, 41; 32, 1). Man könnte wohl auf den Gedanken kommen, dass der Anlage nach die nothwendig patricische Prätur mehr sein sollte als das patricisch-plebejische Consulat, zumal da auch der Name *praetor* älter und vornehmer ist als der Collegentitel. Indess spricht dagegen doch die — wahrscheinlich von Haus aus — geringere Zahl von Lictoren und die sonstige Zurücksetzung des Prätors im Range gegenüber dem Consul. Beiläufig mag hier noch bemerkt werden, dass es falsch ist, dem Stadtprätor die sechs Lictoren absprechen zu wollen (Becker 2, 2, 188). Es war allerdings gesetzlich geordnet, dass er bis Sonnenuntergang auf dem Markte zu Gericht sitzen und mindestens zwei Lictoren bei sich haben solle (Censorin. *de die nat.* 24) und gewöhnlich erschien er auch öffentlich nur mit zwei Gerichtsdienern (Plautus *Epid.* 1, 1, 26; Cicero *de l. agr.* 2, 34, 93); daraus aber folgt doch nicht, dass der *maior praetor* keine sechs Lictoren führen durfte.

sah sich dadurch genöthigt die administrativ-militärische Concentratio der Person der Consuln, die prozessualische in der der Prätoren und i Unterbeamten aufzugeben und für jedes der überseeischen Gebiete e besonderen Nebenconsul einzusetzen, der, gleich dem Consul der ält Zeit, in seinem Sprengel zugleich Oberfeldherr, Oberrichter und Ober mann war, übrigens an Rang und Titel dem Consul nach und dem Pr gleich stand[16]). Seitdem gab es bis auf Sulla's Zeit innerhalb des I rium, ausser den sehr häufig eintretenden ausserordentlichen, eine An stehender gesetzlich fest abgegrenzter Specialcompetenzen: die bürgerl Civilgerichtsbarkeit; die nicht bürgerliche Civilgerichtsbarkeit und die henden Commandantschaften, wie sie von 527 bis 652 allmählich ents den: von Sicilien, Sardinien, beiden Spanien, Makedonien, Asien, Af Narbo und Kilikien; wozu noch endlich das militärische Commando dem italischen Festland und den damit als militärisch zusammenhän betrachteten cisalpinischen und illyrischen Gebieten hinzukam. Dan standen dann noch diejenigen Geschäfte der höchsten Magistratur, welche der Begriff der Imperiencompetenz entweder nicht anwendbar wie die Senatspräsidentschaft, oder doch nicht angewendet ward, wi Centurienwahlen und die Centurienbeschlüsse, welche nicht von vorn h zu theilen, sondern jedem der Beikommenden offen zu halten zweckm schien; sie gehörten zwar nicht zu den *provinciae*, doch musste bei der schäftsvertheilung überhaupt auf sie mit Rücksicht genommen werden. Einzelnen ward die Vertheilung der Geschäfte unter die Consuln und toren des betreffenden Jahres wesentlich und in immer steigendem Verl niss unter der Autorität des Senates beschafft. Leitende Grundsätze d waren, dass jede Competenz jedem Beamten, namentlich auch eines Nebenconsulate sehr wohl einem Consul, nur die Rechtspflege keinem Consuln zugewiesen werden konnte; dass die Cumulirung der jurisdi nellen Specialcompetenzen zulässig und häufig, dagegen die Cumuli einer jurisdictionellen und einer militärischen unzulässig[17]), die zweier tärischer wenigstens bedenklich war; dass umgekehrt die Verlängerung Amtfrist bei den rein jurisdictionellen Competenzen unstatthaft, dagege

[16]) R. G. I., 518. 767.

[17]) Wenn der Stadtprätor, was äusserst selten geschah, während seines Amtsjahrs ein mando übernahm, so ist wohl ein *iustitium* anzunehmen.

den militärischen zulässig war; dass endlich keine jener Specialcompetenzen unvergeben bleiben durfte, während das Commando auf dem italischen Festlande, wenn die Verhältnisse dort es nicht erforderten und die Beamten anderweit benöthigt wurden, allenfalls ruhen konnte und ebenso für die nicht zu den *provinciae* gerechneten Amtsgeschäfte es nicht schlechthin eines eigenen dafür zurückbehaltenen Magistrats bedurfte, sondern theils durch das Eintreten des Stadtprätors, theils durch Rückberufung der Magistrate auf kurze Zeit nach der Hauptstadt diese Lücke ergänzt werden konnte.

3. Seit der Vermehrung der überseeischen stehenden Commandos auf vier und der jährlich zu ernennenden Prätoren auf sechs, welche bei der Organisation der spanischen Provinzen 557 erfolgte, stellte die ordentliche und normale Geschäftstheilung sich dahin, dass die sechs nothwendig zu vergebenden Specialcompetenzen: die beiden Gerichtsbarkeiten und die vier überseeischen Aemter unter die sechs Prätoren vertheilt, die beiden Consuln dagegen theils zur Uebernahme des festländischen Commandos, theils zur Leitung der hauptstädtischen Verwaltung verwandt wurden, wodurch man der Sache nach wenigsteus einen derselben für besondere Fälle zur Verfügung behielt; und wie unzählige Abweichungen von diesem Schema auch durch Bedürfniss und Willkür hervorgerufen wurden, so blieb es doch bis auf Catos Tod im Ganzen bestehen. — Allein im siebenten Jahrhundert riss die ärgste Verwirrung ein, indem die Zahl der überseeischen Nebenconsulate von vier auf neun stieg und doch die Zahl der jährlich ernannten höchsten Beamten unverändert blieb. Eine deutliche Spur davon, wie wenig dieselben ausreichten, liegt in der Verfassung, welche die italischen Insurgenten im Bundesgenossenkriege sich gaben, indem diese, während sie sonst ein reiner Abklatsch der römischen war, doch statt der sechs Prätoren deren zwölf jährlich zu wählen verordnete. Aus dieser Confusion, durch die selbst der wahre Vortheil der herrschenden Aristokratie gefährdet war und eigentlich nichts gefördert wurde als die Coterieinteressen und das Intriguenspiel, ward die römische Geschäftsordnung durch Sulla gerissen. Von ihm rührt, wie anderswo ausgeführt worden ist, die durchgeführte Scheidung der italischbürgerlichen und der ausseritalisch-militärischen Beamtenthätigkeit her, von welchen bei der jetzt erfolgten Erstreckung der Amtsdauer auf zwei Jahre jene dem ersten, dem Consulat und der Prätur, diese dem zweiten,

dem Proconsulat und der Proprätur zugewiesen ward. Es gab also j(eine zwiefache Reihe von Competenzen: die des ersten Amtjahrs, währ(dessen die zwei Consuln der Senatsvorstandschaft und der Verwalt überhaupt, die acht Praetoren den verschiedenen Zweigen der Jurisdict sich widmeten, und die des zweiten, während dessen die zehn Procons und Proprätoren sich den verschiedenen Commandantschaften unterzog zu denen jetzt noch durch die Constituirung des cisalpinischen Galliens besonderen Militärdistricts das festländische Commando hinzugek(men und deren Zahl dadurch auf zehn vermehrt worden war. Die zeichnung *provinciae* hat seitdem ausschliesslich und aus guten Grün an der zweiten Reihe gehaftet, denn die Competenzen der ersteren wa mit Ausnahme der beiden des städtischen und des Peregrinenprätors kein wegs im technischen Sinne *provinciae.* Von den consularischen Verri tungen bedarf dies keines weiteren Nachweises; es genügt daran zu e neru, dass zum Beispiel Appius Claudius, Consul 700, ohne den Curi beschluss *de imperio* erwirkt zu haben, sein Consulatjahr hindurch amti und erst bei seinem Abgange in die Provinz durch den Mangel dieses F male in Verlegenheit gesetzt ward. ‚Der Consul,' hiess es ganz mit Rec ‚ist verpflichtet, den Curienbeschluss zu bewirken, aber desselben kein wegs benöthigt[17a].' Aber dasselbe gilt ohne Zweifel auch für die als Vors her der Criminalcommissionen fungirenden Prätoren. Sowohl die Zeit, der diese Institution aufkam, als auch das Stillschweigen des uns erh tenen Repetundengesetzes lassen schliessen, dass nach der Fassung die einzelnen Quästionen begründenden Specialgesetze der Prätor sch als solcher, auch ohne den Curiatbeschluss erwirkt zu haben, oder, um Kunstausdrücke zu brauchen, nicht kraft des *imperium,* sondern schon kr der *potestas*[18]) zu quäriren befugt war; und als sicheren Beweis dafür d man anführen, dass einzelnen Quästionen auch ein blosser *iudex quaestic* vorsass, welcher, wie er immer sonst gestanden haben mag, doch das c(sularisch-prätorische *summum imperium* nimmermehr besessen haben ka

---

[17a]) *Legem curiatam consuli ferri* (so die medic. Handschrift) *opus esse, necesse non* (Cic. *ad fam.* 1, 9, 25 und dazu 2, 4, 11). Vergl. Becker-Marquardt 2, 2, 63. 2, 3, 187.

[18]) ‚*Cum imperio est,*' heisst es bei Festus *ep.* p. 50, *dicebatur apud antiquos, cui nomin a populo dabatur imperium; ‚cum potestate est' dicebatur de eo, qui a populo alicui negotio p ficiebatur.*

Wenn danach von den zehn Competenzen des ersten Amtjahres nur zwei, dagegen die zehn Competenzen des zweiten Amtjahres sämmtlich im technischen Sinne *provinciae* waren, so war es natürlich, dass der Sprachgebrauch zwar auch jetzt noch eine *urbana* und also auch *peregrina provincia* anerkannte [19]), aber die Vergebung der consularischen und prätorischen Competenzen so wenig wie die der ädilicischen als Vergebung von *provinciae* ansah, sondern diese Bezeichnung überwiegend auf die zehn stehenden proconsularischen und proprätorischen Competenzen fixirte, wie denn schon Cicero in diesem Sinne die Provinzen als *praedia populi Romani* definirt [20]) und als die älteste Provinz des römischen Staates Sicilien aufführt [21]). Dabei ist es denn fortan geblieben und auch in der Kaiserzeit keine wesentliche Neuerung vorgenommen, ausser dass mit der Einführung der stehenden Armee auch die proconsularischen und proprätorischen Statthalterschaften sich in der Art fixirten, dass jene nicht mehr jedesmal nach Umständen durch Senatsbeschluss ausgelesen, sondern ein für allemal die beiden Statthalterschaften Asia und Africa von Proconsuln, die übrigen von Proprätoren verwaltet wurden, ein grosser Theil der Provinzen überdies nicht mehr vom Senat abhing, sondern, in weiterer Ausführung des mit dem gabinischen Gesetze für Pompeius betretenen Weges, rechtlich von dem Kaiser kraft seines ausserordentlichen proconsularischen Imperiums, thatsächlich von dessen Adjutanten verwaltet wurde.

---

[19]) Cic. *Verr.* l. 1, 40, 104: *sortem nactus est urbanae provinciae;* derselbe *pro Mur.* 20, 41: *huius sors . . . fuit . . . iuris dicendi . . . egregia et ad consulatum apta provincia. Quid tua sors? . . . quaestio peculatus.* Mir ist kein Beispiel bekannt, wo *provincia* von einer der *quaestiones perpetuae* gebraucht wäre; obwohl ein solcher Gebrauch am Ende nicht auffallender wäre als Plautus *provincia opsonandi* und andre evident metaphorische Anwendungen des Wortes.

[20]) Cic. *Verr.* l. 2, 3, 7; *ad fam.* 9, 7, 2: *nonnulli dubitant an (Caesar) per Sardiniam veniat; illud enim adhuc praedium suum non inspexit nec ullum habet deterius, sed tamen non contemnit.*

[21]) Cic. *Verr.* l. 2, 1, 2: *(Sicilia) prima omnium, id quod ornamentum imperii est, provincia est appellata.* Vorbereitet mag sich wohl dieser Sprachgebrauch schon vor Sulla haben, da er hier so völlig fertig auftritt; es war natürlich, dass die Bezeichnung ‚Amt', obwohl auch die beiden Civilgerichtsvorstandschaften darunter fielen, im gemeinen Sprachgebrauch vorzugsweise für das Nebenconsulat gebraucht ward.

II. Amtjahr und Imperienjahr.

4. Das römische Jahr begann, wie bekannt, ursprünglich mit dem erste
März. Erst seit dem J. 601 der Stadt (153 vor Chr.) haben die ordentliche
Gemeindevorsteher Roms angefangen ihr Amt mit dem ersten Januar anzu
treten und damit denjenigen Jahranfang aufgebracht, dessen man von da a
nun also schon seit mehr als zwei Jahrtausenden sich bedient. Es lag hieri
eine doppelte Neuerung, von denen die mehr in die Augen fallende, d
Zurückziehung des Amtsantritts der Magistrate von dem seit etwa achtzi
Jahren[22]) dafür festgesetzten Tage des 15. März auf den 1. Januar, keine
weges die wichtigere war. Bei weitem tiefer griff es in das bürgerlich
Leben ein, dass damit der Grundsatz aufgegeben ward das bürgerliche vo
dem Amtjahr gesondert zu halten. Bis zum J. 600 einschliesslich lief da
Amtjahr der stets als zusammengehörig auch zusammen antretenden Obe
beamten, der Consuln, Praetoren und curulischen, später auch der plebe
jischen Aedilen, vom 15. März bis zum nächsten 14. März und das de
Volkstribunen und anfänglich der plebejischen Aedilen vom 10. Decembe
bis zum nächsten 9. December[23]), beides unbeschadet des bürgerlichen m

[22]) Meine Röm. Gesch. I. S. 907.

[23]) Dass die Prätoren mit den Consuln zugleich antraten, bedarf keines Beweises; von de curulischen Aedilen bezeugt dasselbe Cicero *in Verr. act.* 1, 12, 36. Wegen der Volkstribun vergl. Becker Handb. 2, 2, 263. In merkwürdiger Schärfe erscheint hier wieder die Zusamme gehörigkeit der drei eigentlichen Gemeindeämter, welche ausschliesslich an dem militärisch-richte lichen Imperium Theil haben oder, mit dem Kunstausdruck, der Magistrate, *qui curuli sel sederunt* (Liv. 26, 36.) oder auch der ‚Magistrate' schlechthin (Verrius Flaccus in A. 24., Beck 2, 2, 25. A. 42.); es sind eben dieselben, deren Bekleidung nach dem ovinischen Gesetze einen recl lichen Anspruch auf Sitz und Stimme im Senat gab (R. G. I, 289. 762). Wenn im siebent

dem 1. März beginnenden und mit dem letzten Februar schliessenden Jahres. Von 601 an aber war das neue Amtjahr der curulischen Magistrate vom 1. Jan. bis zum letzten December zugleich das bürgerliche Jahr; denn bestimmte Zeugnisse, nach denen schon im Laufe des siebenten Jahrhunderts der Januar als der erste, der December als der letzte Monat desselben angesehen worden ist[24]), gestatten es nicht diese zweite Neuerung erst auf eine spätere, etwa die von Caesar veranlasste Kalenderreform zurückzuführen.

5. Aber war denn durch die neue Ordnung der Dinge die bisherige Jahrregel vollständig beseitigt? Die Erneuerung des Feuers und der Lorbeerzweige im Tempel der Vesta[25]), das Herunternehmen der heiligen Schilde von den Wänden des alten Königspalastes und der Beginn des Waffentanzes der Salier[26]) am 1. März und ähnliche religiöse Reminiscenzen an das alte Märzneujahr haben mit dem praktischen Fortgebrauch desselben nichts zu thun; und dass der 1. März ein gewöhnlicher Anfangstermin der Jahrpacht

Jahrhundert auch der plebejische Aedil von Rechtswegen in den Senat eintritt (*lex rep.* v. 16, zu vergleichen mit Liv. 23, 23) und sein Amt nicht mit den Volkstribunen, sondern am 1. Jan. antritt (Becker Handb. 2, 2, 308), so gehören beide Neuerungen offenbar zusammen und beweisen den durch die Gleichstellung der Volks- und curulischen Aedilen motivirten Uebertritt der ersteren unter die curulischen Magistrate in der Zeit zwischen dem hannibalischen Kriege und der gracchischen Revolution; womit es denn auch zusammengehört, dass, obwohl ordentlicher Weise nur den curulischen, nicht den plebejischen Aedilen Jurisdiction zusteht (Hofmann *de aedil.* p. 10.), doch in späterer Zeit auch von einer Gerichtsbarkeit der letzteren die Rede ist (Tacit. *ann.* 13, 28; Orelli 3979; meine Stadtrechte von Salpensa und Malaca p. 451.). Uebrigens, um dies beiläufig zu bemerken, leuchtet es hienach ein, dass die zwei Municipalädilen der römischen Gemeindeverfassung nicht den plebejischen, sondern den curulischen der Metropole nachgebildet sind; wie denn überhaupt von allem, was sich auf die Plebs bezieht, in den municipalen Ordnungen keine Spur begegnet. Die den Consuln-Prätoren entsprechenden *duoviri iure dicundo* und die den curulischen Aedilen entsprechenden *duoviri aediliciae potestatis*, das ist das municipale Quattuorvirat sind im Kleinen dasselbe, was die römische curulische Magistratur im Grossen. — Ob für die Censur, die kein curulisches Amt war (R. G. 1, 763), überhaupt ein fester Antrittstag bestand, ist zweifelhaft (Becker 2, 2, 194.). — Was endlich die Quästur anlangt, so dürfte der spätere Antrittstag, der 5. Dec. wohl erst aus der Reform von 601 hervorgegangen sein.

[24]) Der klarste Beweis ist, dass Decimus Brutus Consul 616, offenbar wegen dieser Veränderung des Kalenders, das am Jahresschluss gefeierte Todtenfest aus dem Februar in den December verlegte (Cic. *de leg.* 2, 21, 54.; Plutarch *q. R.* 34.). Auch der Lustspieldichter Atta († 676) bezeichnet das Neujahr des 1. März als verschollen (Ribbeck *com.* p. 139 *inc.* 1. 2) und ebenso giebt Verrius, um die Stellung des Januar an der Spitze des Kalenders zu motiviren, als Grund an: *quia eo die mag. ineunt, quod coepit [u.] c. a. DCI.*

[25]) Ovid *fast.* 3, 141.

[26]) *ancilia moventur.* Becker-Marquardt 4, 373 und dazu Lydus *de mens.* 3, 15.



oder Jahrmiethe geblieben sei, ist wohl behauptet, aber nicht bel worden[27]. — Aber allerdings lässt es sich beweisen, dass das römis Militärjahr noch in der Kaiserzeit mit dem ersten März begann; und ist dasselbe schon vor längerer Zeit aus einer merkwürdigen jetzt im ca tolinischen Museum aufgestellten Bronzetafel von mir nachgewiesen w den[28]. Sechzehn Soldaten von dem hauptstädtischen Wächtercorps, wel zu verschiedenen Zeiten, der erste am 31. Mai 199 n. Chr., der letzte 13. Febr. 200 in Dienst getreten sind *(milites facti)*, setzen dem Schutzg ihrer Centurie einen Altar, weil sie am 1. März 203 in das Verzeichniss Empfänger des Staatsgetreides eingeschrieben *(frumento publico incisi)*, heisst, unter die römischen Bürger aufgenommen worden sind. Die Erl terung dazu giebt der von Ulpian[29] angeführte Senatsbeschluss, won der Latinus, der drei Jahre in dem Wächtercorps gedient hat, das Bürg recht empfängt. Es sind also die drei Jahre, die hienach, offenbar un Nichtberücksichtigung des nicht vollen Eintrittsjahres, gefordert wurd jenen sechzehn Soldaten am 1. März 203 verflossen gewesen und also v 1. März 200 an gerechnet worden. Dies hier deutlich zu Tage liege Militärjahr vom ersten März bis letzten Februar bestätigt sich durch Wahrnehmung, dass wo immer zusammen, d. h. in demselben Militärj eingetretene Soldaten gruppenweise erscheinen, diese sich als in zwei C sulatjahren eingetreten bezeichnen. So in der römischen Inschrift von sie Soldaten einer prätorischen Cohorte, von denen fünf im J. 133, zwei J. 134 eingetreten waren und welche nach Ablauf ihrer Dienstzeit zusam

---

[27]) Brissonius *de form.* 6, 70. Aber die Belege *Dig.* 7, 1, 58. 24, 3, 7, 2 reichen dafür offe nicht aus; um so weniger, da als regelmässiger Termin der censorischen Locationen der 15. (Rudorff das thorische Ackergesetz S. 65. 66 vergl. 54), der Hausmiethen der 1. Juli (Su *Tiber.* 35, vergl. Orelli 4324, Brisson. *de form.* 6, 66) anderweitig bekannt ist. Selbst bei Schriftstellern des sechsten Jahrhunderts tritt in dieser Beziehung der 1. März nicht beso hervor (vergl. Cato *de r. r.* 149); wobei übrigens nicht zu vergessen ist, dass die da bestehende Sitte des Schaltmonats die Jahrrechnung für jeden ökonomischen Gebrauch ung net machte (vergl. Cato *de r. r.* 150) und darum dieselbe überhaupt bei den vorcaesaris Schriftstellern wenig hervortritt.

[28]) Kellermann *vig.* n. 12 = Orelli-Henzen 6752; mein Aufsatz im *Bull. dell' Inst.* 1845 p. den die folgende umfassendere Untersuchung weiterzuführen und in mehreren Punkten zu be tigen bestimmt ist.

[29]) 3, 5: *Ex senatus consulto concessum est ei (Latino), ut si triennio inter vigiles milite ius Quiritium consequatur.*

am 7. Jan. 150 ihren Abschied erhielten [30]); so in der Inschrift von Lambaesis der Veteranen der dritten Legion, *qui militare coeperunt Glabrione et Torquato, item Asiatico II. et Aquilino cos.*, das ist 124—125; so in der ebendaselbst gefundenen anderer Veteranen derselben Legion, *qui militare coeperunt Glabrione et Homullo et Praesente et Rufino cos.*, das ist 152—153 [31]) — Inschriften, deren Veranlassung unzweifelhaft die Erreichung der Veteranenschaft gewesen ist. Von den ziemlich zahlreichen mit Jahresangaben versehenen Soldatenverzeichnissen der hauptstädtischen Besatzung lässt sich, bei ihrem jetzigen durchgängig trümmerhaften Zustand die Veranlassung nicht mit Bestimmtheit angeben; doch gehören sehr wahrscheinlich die meisten derselben ebenfalls zu den wegen erreichter Veteranenschaft gesetzten Gelübdsteinen und auch hier erscheinen die Namen vorwiegend nach Jahrpaaren geordnet [32]). — Was das Verhältniss der factischen Eintritts- und Abschiedszeit zu dem 1. März anlangt, so ist an ein nothwendiges Zusammenfallen natürlicher Weise nicht zu denken. Den Tag des Dienstanfangs bestimmte der die Aushebung anordnende Magistrat bekanntlich nach Ermessen [33]); und was den Austritt anlangt, so giebt der erreichte Endtermin der Dienstzeit dem Soldaten oder, wie er alsdann später heisst, dem Veteranen nicht die Entlassung, sondern nur einen Anspruch darauf [34]), wie denn auch der Soldateneid ausdrücklich darauf gerichtet wird nicht anders als mit dem freien Willen des Feldherrn die Fahne verlassen zu wollen [35]). Dennoch ist, im Grossen und Ganzen genommen, der erste März

[30]) Orelli-Henzen 6863.

[31]) Renier *inscr. de l'Algérie* 19. 45. 46, vergl. 1.

[32]) So gehört das Verzeichniss, dem die Bruchstücke bis Kellermann *vig.* n. 99. 99 a. 99 b. angehören, in die J. 119. 120, ein zweites (daselbst n. 101. 101 a) in die J. 143. 144, ein drittes (daselbst n. 104) in die J. 184. 185 (vergl. noch n. 98. 98 a). Die Verzeichnisse sind durchgängig nach Cohorten und Centurien geordnet und in jeder Abtheilung werden unter den sich stets wiederholenden zwiefachen Jahrüberschriften eine Anzahl Soldaten aufgeführt.

[33]) Becker-Marquardt 3, 2, 287. Jene sechzehn Soldaten traten an zehn verschiedenen Tagen ein.

[34]) So lautet die Formel in den Bürgerbriefen des Kaisers Galba (Cardinali *dipl.* II. III.): *veteranis qui militaverunt in legione — — honestam missionem et civitatem dedit.* Vergl. Becker-Marquardt 3, 2, 266.

[35]) Appian *b. c.* 5, 129. Servius *in Aen.* 7, 614. Mit der Verwandlung der Dienstzeit aus einer intervallirenden in eine continuirliche darf dies nicht zusammengebracht werden (Marquardt 3, 2, 338); zu keiner Zeit hat es dem römischen Soldaten freigestanden sich selber den Abschied zu geben.

wohl auch als der ordentliche und gewöhnliche Anfangs- und Endtermi des Dienstes betrachtet worden. Dass man, so lange das Heer noch ei wirkliches in der Regel jährlich nach Hause zu entlassendes Bürgeraufgebo war, die Soldaten mit dem Anfang der guten Jahreszeit unter die Fahne rief, ist durch die Natur der Dinge geboten; und wie die militärischen Rück sichten die römischen Institutionen überall durchdringen und bedingen, is es auch kaum zweifelhaft, dass das astronomisch betrachtet wunderlich und den andern alten Völkern unbekannte Neujahr des 1. März eben durc den für den Beginn der jährlichen Expeditionen üblichen Termin herbei geführt worden ist. Für die Entlassung kann es in dieser älteren Zei natürlich überhaupt keinen anderen Termin gegeben haben, als die Beendi gung der unternommenen Expedition. In der Zeit der stehenden Heer pflegten die Entlassungen um den 4—7. Januar in Rom ausgefertigt z werden[36], wonach, wenn man die durchschnittliche Entfernung der Stand quartiere von der Hauptstadt in Anschlag bringt, die factische Missio durchschnittlich nicht lange vor oder nach dem 1. März stattgefunde haben wird.

6. Zur vollständigen Darlegung der militärischen Zeitberechnung be den Römern bedarf es noch einer Bestimmung des kleinsten Zeitabschnitts der als untheilbare Einheit der Rechnung zu Grunde lag, und einer Beant wortung der Frage, wie man die Bruchtheile dieses Zeitabschnitts behandel ob man sie weggeworfen oder vielmehr als ganze Einheiten in Ansat gebracht hat. Jene kleinste Einheit ist nach der älteren Militärordnun das Semester mit festen Ausgangspunkten vom 1. März bis letzten Augus und 1. September bis letzten Februar, nach der neueren das Jahr gleichfall mit festem Anfangspunkt vom 1. März bis letzten Februar; wie dies i Allgemeinen besonders aus den Fristen der Soldzahlung jetzt hinreichen bekannt ist[37]) und sich auch dadurch bestätigt, dass, wie jeder mit Inschrifte

[36]) Von den vier mir bekannten Daten der Mission fällt das eine auf den 4. (Orelli-Henze 6862), das zweite und dritte beide auf den 7. Jan. (Orelli-Henzen 941. 6863). Das vierte Datu des 22. Dec. (Cardinali *dipl.* II. III.) ist nicht zu brauchen, da diese Mission des Galba nac weislich durch die Militärunruhen der Zeit veranlasst ward. Dass übrigens die Daten d Bürgerbriefe regelmässig durchaus nicht die der Mission sind, sondern diese früher oder spät erfolgen konnte und erfolgte, ist jetzt bekannt (Marquardt 3, 2, 431).

[37]) Becker-Marquardt 3, 2, 74. Meine Tribus S. 34 f.

Vertraute weiss, bei den regelmässig neben einander stehenden Angaben der Lebensdauer und der Dienstzeit jene ganz gewöhnlich bis auf Monat und Tag genau, diese mit äusserst seltenen Ausnahmen[38]) nur nach ganzen Jahren *(stipendia, aera)* bestimmt wird. Wann man anstatt des Halbjahrs das Jahr zu Grunde zu legen anfing, ist nicht überliefert; allein da die letzte sichere Erwähnung der Semesterrechnung die in Caesars Municipalgesetz[39]) ist, die ganze Kaiserzeit aber nur die Jahrrechnung kennt, so hängt diese Neuerung ohne Zweifel mit der gesetzlichen Einführung des stehenden Dienstes unter Augustus zusammen und wird dadurch auch vollständig erklärt. Denn so lange der Dienstpflichtige seine Dienstjahre mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen abthat, war es von Belang nicht jede kürzeste Einberufung als Dienstjahr zu betrachten; seit dagegen die Unterbrechungen wegfielen, waren die Zwischenjahre jedenfalls voll und konnte man, zumal bei den unerhört langen römischen Dienstzeiten, es sich gefallen lassen, dass das erste und letzte Jahr thatsächlich nur aus wenigen Tagen bestand. — Die Antwort auf die weitere Frage, wie die Bruchtheile behandelt worden sind, ist hiermit schon vorweggenommen; sie kann aber auch in der That aus praktischen wie aus theoretischen Gründen nicht anders ausfallen. Wenn ein Feldzug, wie das in älterer Zeit wohl vorkam, in zehn Tagen abgethan war und die Gemeinde nun für diesen Sommer der Einberufenen nicht weiter bedurfte, so hatte man nur die Wahl denselben entweder gar keinen Sold zu gewähren und den geleisteten Dienst gar auf die Dienstzeit nicht anzurechnen oder einen Halbjahrsold zu zahlen und ein Halbjahr von der Dienstzeit abzuschreiben; man kann nicht

---

[38]) Solche Ausnahmen sind das Fragment bei Kellermann *vig. n.* 187 a: *vix. an. XX.... mil. an. XV m. VIII d. ...* und Renier *inscr. de l'Alg. n.* 1299: *vix. ann. XXI m. X dieb. XV militavit anno uno m. I d. II;* wonach auch die Steine mit *milit. ann. XXXIII mens. VI* (Orelli-Henzen 6903), *mil. a. VI m. VI* (Kellermann *vig. n.* 158.) und *militavit an. XXVI et meses...* (Renier 735) zu beurtheilen sind. Meine frühere Vermuthung, dass dieselben auf das alte *stipendium semestre* sich beziehen möchten, hat Henzen a. a. O. mit Recht zurückgewiesen.

[39]) Daselbst werden v. 91-101 als Jahrdienste diejenigen angesetzt, *quae stipendia in castreis inve provincia maiorem partem sui quoiusque anni* (d. h. des betreffenden Militärjahrs) *fecerit aut bina semestria, quae ei pro singuleis annueis procedere oporteat.* Es ist doch wichtig hierin ein ausdrückliches Zeugniss dafür zu haben, dass Caesar nicht daran gedacht die factisch freilich schon damals dauernd gewordene Dienstzeit auch rechtlich einzuführen und den alten Kerngedanken des Bürgeraufgebots, die intervallirende Dienstzeit, aus der Verfassung zu streichen.

zweifeln, dass das Letztere geschah. Zu demselben Ergebniss führt
civilrechtliche Theorie. Die mathematische Berechnung *a momento ad*
mentum wird bekanntlich nur in einzelnen seltenen Fällen von ihr adop
zu dem übrigens auch in der staatsrechtlichen Zeitberechnung das Ge
stück nicht mangelt[40]). Durchgängig geht vielmehr auch sie aus von ei
kleinsten als Einheit betrachteten Zeitabschnitt und kommt also in dense
Fall, wenn factisch ein Theil desselben in die fragliche Frist hineinf
diesen entweder als voll setzen oder weglassen zu müssen; nur dass
statt des Semesters oder Jahres mit festem Ausgangspunkt den Tag mit
festen Ausgangspunkt der Mitternacht zu Grunde legt[41]). Ueberall
wo nicht die Rücksicht auf eine besondere gesetzliche Formulirung
auf bestehende wohlerworbene Rechte eine abweichende Behandl
gebietet, wird die Rechnungseinheit als rechtlich verstrichen betrach
wenn thatsächlich ein Moment derselben verstrichen ist. Das eine Stu

---

[40]) Diese s. g. Naturalcomputation kommt im Civilrecht lediglich vor bei der Berech
der Minorennität, welche in dem Augenblicke endigt, wo mathematisch genau die 25
erfüllt sind (*Dig.* 4, 4, 3, 3; Savigny System 4, 405). Im Staatsrecht hat man wahrscheinlic
zahlreich vorkommenden Altersgrenzen in derselben Weise berechnet; denn es ist unglaul
dass man jemals sich so weit vom gemeinen Leben entfernt hätte, um hiefür das Jahı
festem Ausgangspunkt der Berechnung zu Grunde zu legen, und wahrscheinlich ist
ganz vereinzelt stehende und sehr auffallende Berechnung der Minorennität nichts als
Uebertragung der im Staatsrecht bei der Berechnung des Lebensalters üblichen mathemati
Computation in das Privatrecht. — Bei dieser nicht von messbaren Zeitabschnitten, sonder
Augenblicken ausgehenden Berechnung kann natürlicher Weise die Frage gar nicht entstehe
mit den Bruchtheilen der Einheit zu verfahren sei; und es ist Täuschung, was hier scheinbar
liches begegnet. In Beziehung auf die für die Bekleidung der Aemter gesetzlich vorgeschriel
Altersgrenzen ist in Rom, wie dies Ciceros Beispiel zeigt (Becker 2, 2, 24), schon früh, und in Ge
heit einer hadrianischen Verordnung (Ulpian *Dig.* 36, 1, 74, 1; Paulus *Dig.* 50, 4, 8) auch i
Municipien die Regel aufgestellt worden, dass das in dem Gesetze genannte Jahr exclusiv zu v
hen sei: *annus vicesimus quintus*, lehrt Ulpian, *coeptus pro pleno habetur; hoc enim in hono*
favoris causa constitutum est, ut pro plenis inchoatos accipiamus (Savigny System 4, 353;
Stadtrechte S. 418). Dies ist im Ausdrucke verwandt, in der Sache aber etwas ganz Ver
denes; es handelt sich hier nicht um die Frage, wie mit den Bruchtheilen zu verfahren sei, so
um die ganz andere, ob, wo ein Gesetz das fünfundzwanzigste Lebensjahr fordert, dies exc
zu verstehen, also die Frist an dem mathematischen Endpunkt des 24. Lebensjahres erfüllt
inclusiv zu verstehen, also die Frist an dem mathematischen Anfangspunkt des 26. Lebens
erfüllt sei.

[41]) *Annum*, sagt Paulus *(Dig. 50, 16, 134), civiliter* (d. h. juristisch) *non ad momenta*
porum sed ad dies computamus. Das Civilrecht kennt kein Jahr, sondern es ist dies nu
bequemerer Ausdruck für 365 Tage.

vor Mitternacht geborene und eine Stunde nach Mitternacht gestorbene Kind hat zwei Tage gelebt; das Jahr, oder civilrechtlich genau gesprochen, der Zeitraum von 365 Tagen ist verstrichen, wenn thatsächlich von dem ersten wie von dem letzten Tage auch nur ein kleinster Abschnitt in die Frist fällt. Nach dieser Analogie hatte also, wer am 1. Febr. oder 1. Aug. einberufen und am 1. April oder 1. October entlassen ward, zwei Semester gedient und war die zwanzigjährige Dienstzeit rechtlich abgelaufen nicht am Ende, sondern am Anfang des zwanzigsten Jahres, obwohl factisch, wie gezeigt ward, der Dienst bis zur wirklichen Verabschiedung fortgesetzt werden musste. Wie also der Civiljurist präsumtiv den *dies coeptus pro completo* erklärt, so muss der Staats- und Militärrechtslehrer präsumtiv den *annus coeptus pro completo* nehmen; nur dass natürlich hier wie dort, besonders durch die Rücksicht auf die Wortfassung und die Absicht einzelner Gesetze vielfältige Ausnahmen geboten wurden. Eine solche haben wir schon kennen gelernt: jenes Triennium des zu Gunsten der latinischen Vigiles ergangenen Senatsbeschlusses ward begreiflicher Weise nicht am Anfang, sondern nach Ablauf des dritten Jahres als verflossen betrachtet. — Die Zeugnisse bestätigen, was diese allgemeinen Erwägungen lehren. Denn wenn Caesars Municipalgesetz die Dauer des Semesterfeldzugs unbestimmt lässt, dagegen die des Jahrfeldzugs auf die grössere Hälfte des Militärjahres bestimmt, so ist dies freilich nicht mit völliger juristischer Genauigkeit ausgedrückt, indem nach dem Gesagten ein Dienst nur die kleinere Hälfte eines Militärjahrs ausfüllen und doch für zwei Semester oder ein Jahr gelten kann; allein da die Bestimmung in dem Gesetze nur beiläufig vorkommt und die mehrjährige ununterbrochene Fortsetzung des Dienstes zu Caesars Zeit längst thatsächlich allgemein war, so wird man bei der Angabe, dass der Jahresdienst über sechs Monate währen müsse, von der Beziehung auf solche Semesterdienste absehen und vielmehr aus dem Gesetze das entnehmen dürfen, was doch auch darin liegt, dass, wer zum Beispiel am 1. März ein- und am 10. Sept. austrat, das Halbjahr vom 1. Sept. bis zum folgenden Februar abgedient hatte. Belehrender noch als die allgemeinen Regeln sind zwei einzelne schon früher in anderer Beziehung erwähnte Fälle, in denen die militärische Berechnung angewandt erscheint. Jene sechzehn zwischen 31. Mai 199 und 13. Febr. 200 eingetretenen Wächtersoldaten vollendeten ihre dreijährige Dienstzeit am 1. März 203 (S. 14). Die sieben Prätorianer, welche

in dem Militärjahr 133/4, also zwischen 1. März 133 und letzten Febr. eingetreten waren, erhielten nach Ablauf ihrer bekanntlich sechzehnjähri Dienstzeit[42]) den Abschied am 7. Jan. 150 (S. 15). Warum die dreijähr Frist des ersten Falles nicht am Anfang, sondern am Schlusse des drit Jahres zu Ende ging, ist bereits nachgewiesen worden; aber wie erklärt s das überschiessende Jahr? denn rechnet man, wie man nach den ol gerechtfertigten Ansätzen es muss, vom 1. März ab und Jahrtheile für ga Jahre, so ergiebt der erste Ansatz 4 Jahre statt 3, der zweite 17 statt Die Ursache könnte man in Zufälligkeiten suchen; wahrscheinlicher a liegt ein allgemeines Princip zu Grunde. *Nobis*, sagt Cicero[43]), *olim an erat unus ad cohibendum brachium toga constitutus et ut exercitatione ludo campestri tunicati uteremur; eademque erat, si statim mereri stipendia coeperam castrensis ratio ac militaris.* Es gab also ein Rekrutenjahr; und es stim zu dem früher Bemerkten vortrefflich, dass der Act der Ablegung des Kı benkleides am Liberalienfest, das ist am 17. März, also eben um den Anfang Militärjahres stattzufinden pflegte und der sofortige Eintritt in das H darum eben dann in der Ordnung war. Die Annahme, dass dem Solda das Rekrutenjahr bei seinen Stipendien nicht angerechnet ward, liegt nal und eine unverkennbare Andeutung davon enthält der Gegensatz, in Vegetius[44]) die *tirones* zu den *stipendiosi milites* stellt. Unter diesen Vora setzungen trifft jene Rechnung auf das Genaueste zu und bestätigt zugle die Wahrnehmung, dass die Frist vom 13—29. Febr. 200 einem Solda als Rekrutenjahr angerechnet wird, vollständig die oben aufgestellten Sät

[42]) Marquardt 3, 2, 380.

[43]) *pro Cael.* 5, 11

[44]) *1, 18: non tantum a tironibus, sed etiam a stipendiosis militibus;* was nach Ausweis Haases Apparat die einzige handschriftlich genügend beglaubigte Lesung ist. Das nur hier kommende und darum auch hier herauscorrigirte Wort *stipendiosus* kann, wenn der Gegen scharf herauskommen soll, nicht den Soldaten bezeichnen, der viele Jahre gedient hat, sondern der nicht mehr Rekrut ist; und bei einem Schriftsteller dieser Art wird man sich nicht wun das Vorhandensein der *stipendia* durch eine die Fülle bezeichnende Endung ausgedrückt zu fin Zu vergleichen ist der Gegensatz von *tiro* und *miles* in der Novelle Valentinians III. *de tiro* c. 1§. 2. — Nicht hieher gehört der Gegensatz der Soldaten, das heisst der in die Militärli eingetragenen Leute, und der ausgehobenen vielleicht schon auf dem Marsche begriffe Rekruten *(Dig.* 29. 1, 42. 37, 13 a. E.); noch weniger das Jahr, innerhalb dessen der Rekrutenstellung Pflichtige dem Staate für dessen Nichtdesertiren garantiren muss *(Cod. Th* 7, 18, 6).

dass es in der Kaiserzeit kein Semesterstipendium mehr gegeben hat und dass auch der kürzeste Jahrtheil als ein Jahr gezählt ward.

7. Krieg und Prozess sind den Römern von jeher nicht so sehr als verwandt, sondern vielmehr als identisch, als verschiedene Beziehungen desselben politischen Grundbegriffs, des Imperium erschienen. Nach denselben Rechtsbegriffen und wesentlich in denselben Formen hat Rom mit Gabii und Aulus Agerius mit Numerius Negidius gerechtet; kraft derselben Amtsgewalt führte der römische Prätor den als zu Recht bestehend erkannten Anspruch nach aussen hin durch sein Commando, innerhalb der Gemeinde durch seinen Wahrspruch durch. Die Untersuchung, die hier angestellt worden ist, würde demnach als unvollständig und unmethodisch geführt bezeichnet werden müssen, wenn sie sich mit dem gelegentlich Gefundenen begnügte und nicht, den Kreis des Imperium beschreibend, die Frage aufwürfe, ob jenes Militärjahr nicht auch zugleich Prozessjahr gewesen ist. Ausdrückliche Zeugnisse freilich mangeln hier völlig — nicht für das namentlich seit Kellers Untersuchungen wohlbekannte ‚Prozessjahr' *(annus litium)* selbst[45], wohl aber für dessen Anfangstermin. In unseren Handbüchern ist es darum hergebracht die Anfänge des Prozess- und des bürgerlichen Jahres gleichzusetzen; allein diese Annahme ist nicht nur ebenso unbewiesen, sondern auch ebenso unmöglich, wie sie allgemein ist. Der Prätor richtet; aber es gab mehrere Prätoren mit von Haus aus getheilter Competenz, und wie die Feststellung der consularischen Competenzen bis auf das Gesetz des Gaius Gracchus, so hat die Abgrenzung der prätorischen zu aller Zeit erst nach dem Antritt der Beamten stattgefunden[46]. Wenn demnach das Prozessjahr mit dem 1. Jan. begann, so konnte es eben nicht, wie es doch thun sollte und that, *lites inchoare,* sondern der Anfang der Prozesse musste warten, bis die Competenzen festgestellt waren. In der älteren Zeit der selbstständigeren Beamtenmacht, wo die Geschäftsvertheilung lediglich vom Vertrage

---

[45]) Juvenal 16, 42 oder wer sonst dieses Gedicht verfasst hat, führt unter den Nachtheilen des Civilisten gegenüber dem Militär auch das auf, dass bei jedem Prozesse *expectandus erit qui lites inchoet annus totius populi;* auf welche Stelle schon Servius *(ad Aen. 2, 102)* sich beruft, um Virgils *uno ordine* zu erklären: *uno reatu, et est de antiqua tractum scientia, quia in ordinem dicebantur causae propter multitudinem vel tumultum festinantium, cum erat annus litium.* Keller Litiscontestation S. 135 fg.

[46]) Becker, 2, 2, 120.

oder Loosen der Collegen abhing, war das bald geschehen; aber seit der Sena
hier regelmässig eingriff und die wenigstens factische Mitwirkung bei de
Vertheilung der Competenzen und der Ausstattung eines jeden Beamten m
dem für ihn erforderlichen Bedarf eines — und vielleicht von allen das ein
flussreichste — seiner Regierungsrechte geworden war, liess diese Angel
genheit sich so rasch nicht erledigen. Aller dieser sehr ernstlichen Beder
ken sind wir entledigt, wenn das Prozessjahr erst wie das militärische m
dem 1. März begann, indem dann die Monate Januar und Februar zur Fest
stellung der Competenzen offen blieben; und wenn nun anderweitig sic
empirisch ergiebt, dass die prätorischen Provinzen regelmässig im Februa
des Amtsjahres vom Senat regulirt zu werden pflegten[47]), so darf man die
wohl als einen unmittelbaren Beweis für jenen Jahranfang ansprechen. An
dere Beweise kommen hinzu. Ausserhalb Rom gab es nach der römische
Verfassung keine anderen Beamte als Offiziere und keine andere als mili
tärische Rechtspflege; hier muss demnach das Prozessjahr mit dem mili
tärischen zusammengefallen sein, und verschiedene Anfangstermine de
Prozessjahres in und ausserhalb der Hauptstadt anzunehmen, führt theo
retisch und praktisch zu Inconvenienzen. Es ist ferner nachzuweisen, das
der römische Gerichtsvorstand nach dem 1. September keine Prozesse meh
annahm[48]); was theils geschah, um die von dem einen Vorstand angenom

---

[47]) Cic. *ad Att., 1, 14, 5* (geschrieben 13. Febr. 693); *ad Q. fr. 2, 3, 1.* Hofmann *de ori*
belli Caes. p. 136.

[48]) *Lex repet.* v. 9 vgl. v. 7, wo Klenzes Restitution in die Irre geht. In der letzteren Stell
sollen sämmtliche auf Grund des vorliegenden Gesetzes Angeklagte zusammengefasst werde
wofür die Wendung gebraucht wird: *[qu]oius eorum ita nomen ex h. l. post k. Sept. quae eo ann*
fuerint delatum erit. Der *is annus* ist das Rogationsjahr des Gesetzes, und die Bezeichnung i
correct, wenn der in diesem Jahre nach dem früheren Recht für Repetunden competente Prätor vo
1. September an keine Delation mehr annehmen durfte. Eine Besonderheit des Repetundenproze
ses aber hierin zu erkennen, ist durchaus kein Grund vorhanden; vielmehr wird, da derselbe nach de
deutlichen Angaben unseres Gesetzes aus dem Civilverfahren *sacramento* hervorgegangen ist, da
hier gefundene Resultat für das Civilverfahren überhaupt gefunden sein. Wenn übrigens diese Vo
schrift, dass die ordentliche Prozesseröffnung nur zwischen dem 1. März und dem letzten Augu
jedes Jahres stattfinden dürfe, noch bis in die Kaiserzeit gewährt hat, was ich keinen Grund find
zu bezweifeln, so erklärt sich das aus den A. 45 angeführten Stellen von Juvenal und Serviu
hervorgehende Zusammendrängen der *causae in ordinem* (im Gegensatz zu *extra ordinem*) *dicta*
auf den Anfang des Prozessjahre befriedigender als durch die von Keller, übrigens mit Rech
dafür herangezogene Befristung der *iudicia quae imperio continentur.*

menen Prozesse wo möglich durch ihn selber erledigen zu lassen, theils damit zusammenhing, dass ein grosser Theil der römischen Geschworenen mit dem Rücktritt des sie ernennenden Beamten die ihnen übertragene Richterbefugniss von Rechtswegen verlor[49]), man also die Betheiligten nicht in die Lage bringen durfte zu einer Zeit den Prozess zu instruiren, wo er voraussichtlich nicht mehr zu Ende geführt werden konnte. Dieser Termin aber des ersten September ist die Jahrmitte eines von März bis Februar laufenden Jahres und führt also nicht undeutlich auf das Märzjahr hin[50]).

8. Die im Jahre 601 eingeführte Neuerung ist also doch wichtiger gewesen, als sie in unserer zertrümmerten Ueberlieferung erscheint. Das Amtsjahr der curulischen Magistrate oder, was jetzt dasselbe ist, das bürgerliche Jahr begann von da an mit dem 1. Januar; aber für das Imperium der Magistratur blieb der bisherige Jahranfang des 1. März unverändert, und wie es vor diesem Tage keinem Beamten freigestanden haben kann von den Curien das

---

[49]) *Magistratus*, sagt Ulpian (*Dig.* 2, 1, 13, 1), *vel is qui in potestate aliqua sit, ut puta proconsul vel praetor (praeses?) vel alii qui provincias regunt, iudicare iubere eo die, quo privati futuri essent, non possunt. Imperio*, sagt Gaius 4, 105, *continentur (iudicia) recuperatoria et quae sub uno iudice accipiuntur interveniente peregrini persona iudicis aut litigatoris. In ea[dem] causa sunt quaecumque extra primum urbis Romae miliarium tam inter cives Romanos quam inter peregrinos accipiuntur. Ideo autem imperio contineri iudicia dicuntur, quia tamdiu valent, quamdiu is qui ea praecepit imperium habebit.* Die Wiederanstellung einer solchen Klage unter einem späteren Imperium war übrigens gesetzlich zulässig (Gai. 3, 181. 4, 106) und wird dann, wenn der Geschworne vor Ausfällung des Spruches hatte abtreten müssen, auch nicht leicht durch Ertheilung der *exceptio rei in iudicium deductae* vom Prätor verhindert worden sein. Wahrscheinlich ward sogar in diesem Fall regelmässig der frühere Geschworne wieder bestellt, so dass der zweite Prozess, obwohl rechtlich ein anderer, doch thatsächlich bloss die Fortsetzung des früheren war. Darauf führt Callistratus (*Dig.* 5, 1, 49, 1): *Iudices a praeside dati solent etiam in tempus successorum eius durare et cogi pronuntiare, easque sententias servari. In eundem sensum etiam Scaevola respondit.*

[50]) Hat denn aber, wenn also das neue prozessualische Imperium mit dem 1. März begann, das frühere bis zu diesem Tage fortbestanden? Die Natur der Sache so wie die Analogie der consularischen Militärgewalt scheint dafür zu sprechen; dennoch wird es wohl im Wesentlichen zu verneinen sein, weil das nicht militärische Imperium keine Prorogation kennt und das Hauptbedenken, welches bei Verneinung dieser Frage entsteht, damit wegfällt, dass die Prozessannahme ohnehin nur vom 1. März bis letzten August statthaft war. Nur das kann zugegeben werden, dass in einem Gericht, *quod imperio continebatur*, der Geschworene noch nach dem Rücktritt seines Constituenten von der Prätur, wenn nur vor dem Eintritt des neuen Imperium, seinen Spruch thun konnte. Die Frage, wie bei den Quästionen verfahren wurde, wenn bei dem Rücktritt des quärirenden Prätors der Prozess noch nicht beendigt war, gehört nicht hierher, da die Quästionen nicht auf dem Imperium beruhen (S. 10).

Imperium zu begehren[51]), so begann auch das Militär- wie das Prozessjahr, die beide durchaus auf dem Imperium ruhten[52]), nach wie vor mit dem 1. März. Die factische Amtsdauer wurde also dadurch von einem Jahr auf 14 Monate verlängert; was auch insofern auf keine Schwierigkeiten stiess, als die curulischen Magistrate damals schon nicht mehr sich unmittelbar folgen durften, sondern zwischen Aedilität und Prätur und wieder zwischen Prätur und Consulat ein Intervall von zwei Jahren gesetzlich vorgeschrieben war[53]). Der praktische Zweck dieser scheinbaren Incongruenz ist leicht zu finden. Als die Beamten mit dem 15. März antraten[54]), hatte man theils die Zeit vom 1. März bis dahin, theils die kurze oder lange, welche über die Abgrenzung und Vertheilung der Competenz hinging, für den Krieg wie für den Prozess verloren. Für die künftigen Feldherren kam noch hinzu, dass nach römischem Gebrauch jeder Feldherr den Krieg, den er führen sollte, selber rüstete, seine Soldaten sich selber aushob und die erforderliche Geldbewilligung selber bei dem Senat beantragte. Es ist erklärlich, dass

[51]) Die von Becker 2, 2, 58 fg. angeführten Fälle, in denen der Magistrat sofort das Imperium empfängt, widersprechen nicht, denn sie gehören der Zeit vor 601 an. Es ist darum nicht nöthig, was allerdings denkbar wäre, anzunehmen, dass das Imperium auch betagt gegeben werden konnte. — In der streitigen Frage, ob der Curienbeschluss *de imperio* auch vor dem Amtsantritt habe erfolgen können oder nothwendig nach demselben habe erfolgen müssen, scheint mir die zweite auch von Rubino (Verf. gesch. 1, 360) verfochtene Ansicht durch Cicero *de rep.* 2, 17. 18 und *ad fam.* 1, 9 geradezu bewiesen und die von Becker 2, 2, 57 fg. versuchte Identificirung des Curienschlusses *de imperio* mit der der Patricierschaft reservirten Wahlratification (R. G. I, 271) durchaus verfehlt. Der allerdings sehr auffallende Bericht über Flaminius Amtsantritt in Ariminum (Liv. 21, 63) lässt sich vielleicht so erklären, dass der Consul in späterer Zeit befugt sein mochte das Imperium für sich und seinen Collegen von den Curien sich übertragen zu lassen, und hier der andere Consul dies Geschäft besorgte.

[52]) Becker 2, 2, 60. Es wird nicht überflüssig sein auch hier daran zu erinnern, dass das *iudicium legitimum* gerade so gut wie das *iudicium quod imperio continetur* auf dem Imperium beruht und die richtige Paraphrase für jenes ist ‚das kraft der dem Magistrat durch die Verfassung zustehenden Amtsgewalt niedergesetzte Gericht,' für dieses ‚das kraft der von den Beschränkungen der Verfassung befreiten Amtsgewalt niedergesetzte Gericht'.

[53]) Becker 2, 2, 22. Die gangbare Annahme, dass dies zu den Bestimmungen des villischen Jahrgesetzes von 574 gehört, kann richtig sein; möglicher Weise ist aber diese Regel erst eben 601 festgestellt worden, wo man sie nothwendig brauchte.

[54]) Darüber, wie der Anfang des bürgerlichen Jahres zu dem älteren nicht gesetzlich fixirten (meine R. G. I, 907) des curulischen Amtsjahrs sich verhalten habe, wird der vorsichtige und mit der Beschaffenheit unserer Quellen bekannte Forscher selbst jeder Vermuthung sich enthalten.

unter solchen Verhältnissen ein plötzlich in dem fernen Spanien ausbrechender Krieg[55]) selbst den zähen Senat bewog, an den bestehenden Institutionen zu ändern, und indem man die Beamten ihr Amt zwei Monate früher als ihr Imperium antreten liess, eine bessere Ordnung in die Geschäfte zu bringen. Die Monate Januar und Februar reichten vollständig aus, um die Competenzen festzustellen, was übrigens seit dem Gesetz des Gaius Gracchus für die künftigen Consuln schon früher geschah — und Alles zur factischen Uebernahme des Amtes Erforderliche herbeizuschaffen und einzurichten[56]). Damit hängt denn auch wahrscheinlich zusammen, dass die Quästoren wenigstens in der ciceronischen Zeit ihr Amt mit dem 5. December antraten; denn da sie wesentlich als Civil- und Militäradjutanten der Consuln und Prätoren fungirten, war es, um sie zu deren Antritt unfehlbar in Bereitschaft zu halten, zweckmässig sie ein volles *trinundinum*[57]) früher ihr Amt antreten zu lassen[58]). Nun wird man es auch verstehen, warum noch Ovid den Monat März als denjenigen bezeichnete, von dem das ‚römische‘ Jahr beginnt[59]); und wenn im frühen Mittelalter eben da, wo das römische Wesen am längsten und zähesten sich behauptet hat, in Italien und in Frankreich, ein mit dem 1. März beginnendes Jahr erscheint[60]), so wird man darin nicht mehr eine

---

55) Meine R. G. 2, 4.

56) Diese Vorbereitungen, mit dem technischen Ausdruck die *ornatio provinciarum*, fanden in der Regel erst nach dem Amtsantritt, gleichzeitig mit der Feststellung der prätorischen Competenzen statt. (Cicero *ad Att.* 3, 24. Hofmann *de orig. belli Caes.* p. 136). Daraus erklärt sich auch, dass die Kriegstribune, wenigstens so weit sie durch Volkswahl bestellt wurden, nicht mit dem Anfang des Militärjahrs ihr Amt antraten, sondern am 1. Januar (Cic. *in Verr. act.* 1, 10, 30) gleich den Consuln, denen sie bekanntlich namentlich bei der Aushebung an die Hand gingen. — Uebrigens verwechsle man nicht die Berathung über die Ornirung der Provinzen der fungirenden Consuln mit derjenigen über die Decernirung der Provinzen der zu designirenden Consuln, welche letztere zum Beispiel bei Cic. *de prov. cons.* 7, 17 und Caelius *ad fam.* 8, 8 gemeint ist und ebenfalls in die Monate Januar und Februar fiel.

57) Da der December damals 29 Tage hatte, lagen zwischen dem 5. December und dem 1. Januar, beide ausschliesslich gerechnet, 24 Tage oder 3 volle römische Wochen.

58) Becker 2, 2, 344. Man wende nicht ein, dass der Adjutant dann auch wieder am 4. Dec., also vor dem Feldherrn abging. Bei den Militärquästoren half hiefür die nothwendige Prorogation des Imperiums aus; bei den städtischen aber war die persönliche Verbindung zwischen Consul und Quästor wohl ursprünglich da gewesen, aber in dieser Zeit schon völlig und absichtlich gelöst.

59) *fast.* 3, 75 in einer Anrufung des Mars:

A te principium Romano dicimus anno;
Primus a patrio nomine mensis erit.

60) Ideler Chronol. 2, 326.

antiquarische Reminiscenz, sondern die in den Schreibstuben der römischen Advocaten ebenso wie in den Veteranenlagern lebendige Ueberlieferung an das alte römische Geschäftsjahr erkennen.

9. Hinsichtlich der Frage über die Dauer der römischen Provinzialstatthalterschaften, um deren willen die bisherige Untersuchung geführt ward, ist vor allen Dingen die Befristung des Verweilens in der Provinz und die Befristung des Commandos zu unterscheiden. Jene ist der älteren Verfassung natürlicher Weise weder als Minimum noch als Maximum bekannt. Der Höchstcommandirende war rechtlich nicht gehindert seine Provinz nach Belieben zu verlassen[61]) und das ihm übertragene Geschäft, wenn es noch nicht beendigt war, durch einen Beauftragten *(legatus pro magistratu)* weiterführen zu lassen; er war noch weniger genöthigt, wenn sein Commando abgelaufen, aber noch kein Nachfolger eingetroffen war, sein Amt einem solchen Beauftragten zu übergeben. Erst in der Agonie der römischen Republik, wo die Beamten entweder schlaff der mühsamen Provinzialverwaltung sich entzogen, oder im Hunger nach Gold und Macht die einmal eingenommenen Provinzen nicht wieder fahren lassen mochten, wurde durch das Gesetz des Pompeius vom Jahre 702 und die zu dessen Verwirklichung ergangenen Senatsbeschlüsse es den Proconsuln und den Proprätoren zur Pflicht gemacht ein Jahr, vom Tage ihres Eintreffens in der Provinz an gerechnet, in derselben zu verweilen[62]), dann aber auch dieselbe dem Nachfolger oder in dessen Ermangelung einem Legaten zu übergeben und sofort zu verlassen[63]) — vorbehältlich natürlich in jenem Falle, dass

---

[61]) Ein Tadel konnte freilich den Abreisenden treffen (Liv. 37,47). Anders verhielt es sich mit dem Offizier, der vor dem Feldherrn und ohne dessen Erlaubniss seinen Posten verliess, wie Gaius Gracchus als Quästor in Sardinien that (Plutarch *C. Gracchus* 2); das war Desertion.

[62]) Cic. *ad fam.* 2, 7, 4. 15, 9, 2. 15, 14, 4. *ad Att.* 5, 14, 1. 5, 15, 1. Marquardt 3, 1, 287.

[63]) Cic. *ad fam.* 2,15,4. *ad Att.* 6,4,1. 6,5,3. 6,6,3. *Phil.* 1,8,19. Darum reist auch Bibulus, um länger bleiben zu dürfen, später ab (Cic. *ad Att.* 5,16,4); und darum giebt Cicero (*ad Att.* 7,7,5) dem Senat es schuld, dass durch ihn *sine imperio provinciae* seien — der technische Ausdruck für den exceptionellen Zustand, dass kein *magistratus populi Romani*, sondern ein *legatus pro magistratu (lex de Thermens.* v. 3. 44 52*)* sie verwaltet (Cic. *de prov. cons.* 3, 5.) — Uebrigens stand diese Vorschrift wohl in dem späteren Gesetze Augusts, aber nicht in dem des Pompeius, sondern nur in den dasselbe ausführenden Senatsbeschlüssen und scheint überhaupt mehr Rathschlag, als Befehl gewesen zu sein, so dass es zulässig und löblich war, unter Umständen davon abzuweichen (Cic. *ad fam.* 2, 17, 1). Man darf nicht vergessen, dass der Imperator Cicero in dem Fall war bei

nicht der Nachfolger früher eintraf, in diesem, dass nicht Krieg oder sonstige dringliche Umstände den Statthalter festhielten. Mit der rechtlichen Begrenzung des Commandos hat dies so wenig zu thun, dass sogar, wenn im letzteren Fall der Statthalter mit Hinterlassung eines Stellvertreters abreist, die factische Verwaltung des Legaten rechtlich gilt als fortgesetzte Statthalterschaft des Auftraggebers. — Die rechtliche Befristung des Commandos ist wesentlich mit dem früher Gesagten gegeben. Der Statthalter ist Soldat so gut wie der letzte seiner Commilitonen und sein Commandojahr läuft, wie ihr Dienstjahr, vom 1. März seines Amtjahres bis zum letzten Februar des darauf folgenden Jahres. Allein es sind doch damit noch andere Bestimmungen des römischen Staatsrechts zu verbinden. Zunächst erlischt nach demselben das höchste Staatsamt, auch wenn es befristet ist, niemals von Rechtswegen mit dem Eintritt der Endfrist, sondern es wird diese, zum ewigen Gedächtniss der dem Amte wesentlich innewohnenden Perpetuität, gleichsam nur betrachtet als eine vom Gesetz an den Inhaber gerichtete Mahnung dasselbe niederzulegen. Auch dies aber gilt unbeschränkt nur bei den bürgerlichen Aemtern. Die Consuln traten am Ausgang ihres Amtjahres ab, mochten designirte Consuln vorhanden sein oder nicht, und es halfen im letzteren Falle die Interregna aus. Das militärische Imperium kennt diese nicht, sondern es ist der Statthalter, auch wenn der Endtermin seines Amtes herangekommen ist, rechtlich gezwungen, dasselbe bis zum Eintreffen des Nachfolgers fortzuführen. *Meminisse oportebit,* sagt Ulpian[44]), *usque ad adventum successoris omnia debere proconsulem agere, cum sit unus proconsulatus.* Der Feldherr kann so wenig wie der Offizier und der Soldat sich selber verabschieden, überhaupt den Oberbefehl ebenso wenig abdiciren wie der Vater sich der Gewalt über sein Kind durch Niederlegung entschlagen kann, sondern lediglich denselben an den eintreffenden Nachfolger abgeben — dass die thatsächliche Uebergabe der Amtführung an einen Stellvertreter den Oberbefehl nicht rechtlich ändert, wurde schon bemerkt. Diese Fortführung des abgelaufenen Commandos ist also nicht etwa bloss ein

---

längerem Verweilen gegen den Partherkönig commandiren zu müssen, und dass dieser Gedanke ihm eine strenge Exegese seiner Instructionen eingab, die man in anderen Verhältnissen bei ihm vermisst.

[44]) *Dig.* 1, 16, 10 vgl. 1, 17.

Recht und eine Pflicht des Feldherrn, sondern es ist eine jener gesetzlichen von dem Wollen oder Nichtwollen völlig unabhängigen Nothwendigkeiten, wie sie ähnlich das Civilrecht dem *filius familias* auflegt, in der Potestas zu bleiben, dem *heres necessarius*, Erbe zu werden. Hierauf beruht wesentlich die Lehre von der Prorogation des Imperium. Die Erstreckung des mit gesetzlicher Nothwendigkeit befristeten bürgerlichen Imperium ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Dagegen das militärische Imperium, obwohl auch gesetzlich befristet und also nicht eigentlich und geradezu erstreckbar, ist durch die damit verbundene Nöthigung, den Nachfolger abzuwarten, folgeweise der Verlängerung fähig, insofern nur bewirkt wird, dass der Nachfolger später oder gar nicht erscheint — und nur auf diesen Gegensatz des laufenden und des abgelaufenen Commandos geht ursprünglich der Unterschied zwischen Consul und Prätor gegen Proconsul und Proprätor. — Demnach beginnt das Commando, eben wie der Dienst, mit dem Tage, wo der Beamte dasselbe übernimmt und endigt mit demjenigen, wo er es an seinen Nachfolger abgiebt und das Commandojahr tritt, genau wie das Dienstjahr, nicht bei der thatsächlichen Abgrenzung des Commandos hervor, sondern einzig bei der Berechnung seiner Dauer. Hier aber finden sich allerdings für dasselbe Beweise. Mehrere Angaben über die Dauer einzelner Statthalterschaften, namentlich in solchen Stellen, wo von den finanziellen Verhältnissen des Statthalters die Rede ist, stehen mit der factischen Dauer des Commandos in schneidendem Widerspruch, während sie unter Anwendung der oben dargelegten Jahrberechnung sich befriedigend erklären. Wenn dem Publius Servilius, der bald nach seinem Consulat 675 in seiner Provinz eintraf und 679 sie wieder verliess, eine fünfjährige, dem Lucius Piso, der gegen das Ende seines Consulats 696 die Hauptstadt verliess und im Sommer 699 schon wieder in Rom war, eine dreijährige Statthalterschaft beigelegt wird[65]), so ist dies vollkommen in

[65]) Servilius Statthalterschaft nennt Cicero (*Verr.* 3, 90, 211) fünfjährig, während nach Orosius 5, 23 und Eutrop 6, 3, d. i. nach Livius, sie drei Jahre dauerte. Es ist dies kein Widerspruch, sondern nur ein verschiedener Ansatz, bei dem der Advocat die Rechnungen, der Historiker die Feldzüge des Statthalters zu Grunde legt. Vergl. Marquardt 3, 1, 133. Ueber Piso Cic. *in Pis.* 35, 86. 40, 97. Man könnte auf diese Weise auch erklären, dass die Zeit von Gaius Gracchus sardinischer Quästur bald auf zwei (Gracchus selbst bei Gellius 15, 12), bald auf drei Jahre (Plutarch *C. Gracch.* 2) angesetzt wird, wenn nur auf einen Schriftsteller wie Plutarch in solchen Angaben irgend ein Verlass wäre.

der Ordnung, wofern zum Beispiel jener vom 1. Februar 676 bis 1. April 679, dieser vom 1. Januar 697 bis 1. Februar 699 fungirte. Andere und bestimmtere Belege für diese Berechnung, welche nach dem früher über das Militärjahr Gesagten übrigens keiner besonderen Beweisführung mehr unterliegt, werden in einem andern Zusammenhang vorgelegt werden.

10. Das bürgerliche Imperium innerhalb und das militärische Commando ausserhalb des Weichbildes von Rom schlossen nach der republikanischen Verfassung Roms von Tarquinius Superbus bis auf Pompeius drittes Consulat, das heisst so lange die Republik stand, mit der einzigen praktisch gleichgültigen Ausnahme des Triumphators für den Tag seines Triumphs, nothwendig sich aus. Um also das Commando zu übernehmen, musste der Beamte sich ausserhalb des Weichbildes befinden[66]) und es ist darum derjenige Tag, an dem er die Feldherrnschärpe anlegt und die Hauptstadt verlässt *(paludatus exit)*, der Anfangstag seines Commandos. Nach der im J. 601 festgesetzten Ordnung übernahm der Beamte zwar, wie gezeigt ward, nicht vor dem 1. März, aber doch an oder möglichst bald nach diesem Tage das Commando, und er führte, wenn alles normal verlief, den Oberbefehl die letzten zehn Monate seines Amtes als Consul oder Prätor und die ersten zwei Monate nach dessen Niederlegung als Proconsul oder Proprätor. Dies änderte Sulla[67]). *Maximae rei publicae partes*, klagt ein Anhänger der alten Weise in einem in das Jahr 679 verlegten Gespräche Ciceros[68]), *in his bella, nullis auspiciis administrantur; .... tum enim bella gerere nostri duces incipiunt, cum auspicia posuerunt;* und ebenso heisst es in einer ciceronischen Schrift vom J. 710[69]): *Bellicam rem administrari maiores*

[66]) Wenn also der Consul des J. 687 von Rom aus den Rüstungen in der Provinz Narbo Schwierigkeiten in den Weg legt (Plutarch *Pomp.* 27. Dio 36, 37 [20]) so kann nur ein factisches Hindern, nicht ein rechtliches Verbot verstanden werden; und die Angabe des Dio, dass der Consul dies als Statthalter von Gallien gethan, steht mit der andern von Dio angedeuteten und von Plutarch ausgesprochenen Thatsache, dass er von Rom aus intervenirt habe, in unauflöslichem Widerspruch. Mit Unrecht hat man auf dieses Versehen Gewicht gelegt.

[67]) Dass auch schon vor Sulla dasselbe vorkam, Marius zum Beispiel seine Prätur in Rom verwaltete und erst *pro praetore* das jenseitige Spanien übernahm (Plut. *Mar.* 6), erklärt sich von selbst (Becker 2, 2, 190. A. 456). Nicht das ist neu, dass der Beamte erst als Proprätor die Provinz übernehmen konnte, sondern dass er sie als Prätor nicht übernehmen durfte.

[68]) *de n. d.* 2, 3, 9.

[69]) *de div.* 2, 36, 76. 77. Vergl. Dio 36, 33.

nostri nisi auspicato noluerunt. Quam multi anni sunt, cum bella a proconsulibus et a propraetoribus administrantur, qui auspicia non habent! Die Belege für die hier ausgesprochene Regel, dass der Prätor und Consul als solcher nothwendig ohne Commando ist, zu sammeln verlohnt nicht der Mühe; es genügt unter vielem Andern zu erinnern an den Eid, den Pompeius als Consul 684 schwor: *se in nullam provinciam ex eo magistratu iturum*[70]) und an die unter den andern der Senatspartei von Caesar[71]) vorgeworfenen Verfassungsverletzungen mit aufgeführte Rüge, dass die Consuln während ihres Amtes die Stadt verlassen hätten. Allerdings finden sich Ausnahmen in ziemlicher Anzahl. Die Consuln des J. 680 Lucius Lucullus und Marcus Cotta gingen in Folge des plötzlichen Todes des Statthalters von Kilikien[72]) und des bedenklichen Standes der Dinge in Kleinasien[73]) während ihres Amtjahrs nach Asien ab um dort die Kriegführung gegen Mithridates zu übernehmen; ebenso der Consul des J. 687 Manius Glabrio gleichfalls nach Asien[74]), die Consuln des J. 696 Lucius Piso und Aulus Gabinius nach Makedonien und Syrien[75]) und der Consul des J. 699 Crassus nach Syrien[76]), um von Pompeius verfassungswidriger Cumulirung des städtischen und militärischen Commandos zu schweigen. Auch im J. 694 veranlassten die bedenklichen Nachrichten über Ariovistus den Senat, die Consuln anzuweisen, die beiden Gallien unter sich zu verloosen[77]), und nach der Niederlage des Crassus im J. 703 war von einem ähnlichen Senatsbeschlusse über Sendung eines der Consuln nach Syrien wenigstens die Rede[78]). Die Consuln des J. 676 Marcus

---

[70]) Velleius 2, 31.

[71]) *b. c.* 1, 6: *consules, quod ante id tempus accidit nusquam, ex urbe proficiscuntur.* Diese viel behandelte und viel — leider auch von mir — durch Conjecturen gemisshandelte Stelle wird in allem Wesentlichen in den Handschriften correct überliefert sein.

[72]) Plutarch *Lucull.* 6.

[73]) Sueton *Caes.* 4.

[74]) Sallust *hist.* 5, 14 Kritz: *legiones Valerianae comperto lege Gabinia Bithyniam et Pontum consuli datum, sese missos esse.*

[75]) Die beiden Consuln verliessen Rom vor dem Antritt der neuen Volkstribunen, das ist vor dem 10. Dec. ihres Amtsjahres (Cicero *pro Sest.* 33, 71. 72). Dasselbe bestätigt *in Pis.* 13, 31 und die am 25. Nov. in Dyrrhachium geschriebene Notiz: *jam adventare milites dicuntur* (Cic. *ad Att.* 3, 22).

[76]) Drumann 4, 96.

[77]) Cic. *ad Att.* 1, 19, 2. 20, 5.

[78]) Cael. *ad fam.* 8, 10, 2.

Lepidus und Quintus Catulus [79]), ferner Gaius Antonius Consul 691, Gaius Marcellus und Lucius Lentulus Consuln 705, Marcus Antonius Consul 710, Aulus Hirtius und Gaius Pansa Consuln 711 gingen zwar nicht in die Provinz, aber übernahmen doch den Oberbefehl in Italien. Allein diese Ausnahmen bestätigen die Regel, denn sie tragen alle den Charakter der Ausserordentlichkeit an sich. Glabrio, Piso, Gabinius, Crassus und Pompeius erhielten ihre Statthalterschaften nicht in Folge der allgemeinen verfassungsmässigen Anwartschaft der Consuln auf eine Provinz, sondern auf Grund eines besonderen Volksschlusses; es ist also leicht erklärlich, dass die jener Anwartschaft anhaftenden Beschränkungen in diesen Privilegien sich nicht fanden. Uebrigens darf aus den ebengenannten von der Opposition dem Senate zum Trotz durchgesetzten Ernennungen eximirter Statthalter nicht etwa gefolgert werden, dass nur die Bürgerschaft von dem cornelischen Gesetze habe dispensiren können. Dass vielmehr die zwar nicht nach streng formalem Recht, aber doch nach verfassungsmässiger Observanz dem Senat zustehende allgemeine Befugniss, von den Gesetzen zu entbinden, auch in diesem Falle anwendbar gewesen sei, dafür bürgt nicht bloss der Geist der sullanischen Gesetzgebung, sondern es geht auch aus einzelnen der oben angeführten Fälle, namentlich aus dem des Lepidus und Catulus deutlich hervor und ist endlich hinsichtlich der wesentlich gleichartigen Dispensation des Stadtprätors bestimmt bezeugt [80]), dass ein Senatsbeschluss genügte. Bei den Verhandlungen im römischen Senat im Januar 705, welche, durchaus beherrscht von den Elementen politischer Confusion, der Angst, dem Zorn und der Coalitionsmacherei, ein wahrhaft ideales rechtliches und staatliches Chaos darstellen, scheint die Erwirkung eines solchen Senatsbeschlusses vergessen worden zu sein. Darum hatte Cäsar, wenn auch die Form seiner Rüge den Parteistempel trägt, doch der Sache nach,

---

[79]) Die Fragmente des Licinianus p. 24 haben gezeigt, dass die Worte Sallusts (*hist.* 1, 43 Kritz): *uti Lepidus et Catulus decretis exercitibus maturrume proficiscerentur* — nicht sich beziehen auf eine verfrühte Entsendung derselben in ihre proconsularischen Provinzen, sondern auf eine Sendung gleich der des Gaius Antonius gegen die etruskischen Insurgenten. Darauf wird denn auch die Aeusserung des Philippus bei Sallust (*hist.* 1, 51, 5): *(Lepidus) ob seditionem provinciam cum exercitu adeptus est* — bezogen werden müssen; wo also *provincia* in der älteren Bedeutung als Militärcommando zu fassen ist.

[80]) Cic. *Phil.* 2, 13, 31. Oben S. 7.

und zumal in Erinnerung daran, dass er selbst als Consul, obwohl durch Volksbeschluss Statthalter von Gallien und vielleicht nach dem Wortlaute desselben von dem cornelischen Gesetz entbunden, doch sich ihm gefügt und Rom während seines Consulats nicht verlassen hatte, guten Grund die Uebernahme des Commandos durch die fungirenden Consuln Lentulus und Marcellus als eine durch kein einziges Praecedens gerechtfertigte Verfassungsverletzung zu bezeichnen; wie sich denn auch gegen Antonius die gleiche Anklage wiederholt[81]. Die Gegenpartei konnte sich dagegen auf nichts berufen als auf den alten Satz, dass die Verfassung keine gesetzliche Competenz des wirklichen höchsten Beamten kenne und der Consul, wenn er auch eine solche angewiesen erhalten oder übernommen habe, dadurch rechtlich nicht gehindert sei im ganzen Umfang des römischen Staates als höchster Beamter aufzutreten[82] — ein Satz, der allerdings richtig war, aber sich nur auf die Abgrenzung der einzelnen militärischen Competenzen gegen einander, nicht auf das Uebergreifen aus der städtischen Competenz in die militärische oder umgekehrt bezog. Der Proconsul fungirte rechtlich als solcher, so weit das militärische Imperium reichte, und wenn er auch durch Senatsbeschluss auf Syrien oder Kilikien beschränkt war, hinderte ihn dies rechtlich nicht auch in der benachbarten Provinz als Statthalter aufzutreten; aber der Consul war gesetzlich verpflichtet, als solcher sich des militärischen Commandos zu enthalten und wenn er es dennoch nahm, verletzte er nicht die schuldige Rücksicht gegen den Senat, sondern die Verfassung. — In welcher Weise Sulla die Neuerung formulirt hat, ist nicht überliefert, wie er denn auch

---

[81]) Dio 45, 20: *καὶ ὅτι τὴν πόλιν ἐν τῷ τῆς ὑπατείας χρόνῳ ἐκλιπὼν περιέρχεται τὴν χώραν.*

[82]) Cic. *ad Att.* 8, 15, 3, welche Stelle Nipperdey in den Prolegomenen zu Caesar p. 132 missverstanden hat. Es werden hier unter den Oberbefehlshabern der Senatspartei aufgezählt: *ipsi consules, quibus more maiorum concessum est vel omnes adire provincias* — offenbar eine Entschuldigung der von Caesar gerügten Verletzung der cornelischen Gesetze. Den Commentar geben die bei Becker 2, 2, 121 zusammengestellten Fälle der von den Consuln der älteren Zeit geübten Competenzüberschreitungen; welche allerdings, und ganz richtig, nie als Verfassungsverletzungen, sondern höchstens als Missachtung der Autorität des Senats behandelt worden sind. Aber die Zuweisung der jedesmaligen Competenz durch die gewöhnlichen Administrativbeschlüsse und die allgemeine Ausschliessung der militärischen Competenz durch das cornelische Gesetz standen rechtlich nicht auf gleicher Linie.

als Urheber der Massregel nirgends ausdrücklich genannt wird[83]); wahrscheinlich ward den Beamten nicht gerade die Entfernung von Rom während ihres Amtjahres untersagt, was für die Verwaltung sehr lästig gewesen sein würde[84]), sondern dieselben nur gesetzlich angewiesen den förmlichen Akt der Anlegung des Kriegskleides und des Auszuges während dieser Frist zu unterlassen. Was also in der älteren Ordnung ausnahmsweise während der Monate Januar und Februar stattgefunden hatte, dass der gewesene Magistrat das Commando führte und der wirkliche Magistrat desselben von Rechtswegen entbehrte, erstreckte sich jetzt über das gesammte Commandojahr. Amt nnd Commando waren und blieben wesentlich identisch; aber jeder Beamter war rechtlich unfähig zu commandiren und jeder führte das Commando nur in Erwartung seines doch selbst zu fungiren unfähigen Nachfolgers. Darum erklärt Cicero den Vorschlag, einem Consul die Provinz erst vom 1. März seines Proconsulatjahres an zu übertragen, auch insofern für verfassungswidrig, als derselbe dann ‚das ganze Consulat hindurch ohne Provinz sein würde'[85]). Hieraus folgt keineswegs, was man daraus verkehrter Weise hat folgern wollen, dass der Consul eigentlich auch zugleich Statthalter ist; aber allerdings hat er, zwar nicht während seines ganzen Amtsjahrs, aber doch während der letzten zehn Monate desselben insofern eine Provinz, als diejenigen Auspicien, mit denen dieselbe eigentlich verwaltet werden sollte, sich bei ihm finden, und nur wegen seiner gesetzlichen Verhinderung der streng genommen der Auspicien ermangelnde Vormann kraft der Continuität des Imperium dasselbe noch einstweilen fortführt. — Die praktische Folge jener Massregel war die völlige Trennung des bürgerlichen von dem militärischen Imperium, die Verwandlung des letzteren aus einem rechtlich durch Volkswahl begründeten in das schwächere und auspi-

[83]) Eine feine Anspielung auf die sullanische Ordnung liegt in den Worten des Lepidus bei Sallust *hist.* 1, 45, 11: *Populus Romanus, paullo ante gentium moderator, exutus imperio, gloria* (besser *imperii gloria*), *iure agitandi, inops despectusque ne servilia quidem alimenta reliqua habet.* Wie hier der Verlust des *ius agitandi* die Annullirung des Tribunats und die Schlussworte die Aufhebung der Frumentationen durch Sulla bezeichnet, so geht die Klage, dass die Bürgerschaft durch Sulla das Imperium verloren, darauf, dass vorher von den Comitien erwählte Consuln und Prätoren, jetzt vom Senat bestellte Proconsuln und Proprätoren commandiren.

[84]) Dies geht auch *argumento a contrario* aus Cic. *Phil.* 2, 13, 31 hervor; nur der Stadtprätor bedurfte senatorische Erlaubniss, um Rom während des Amtjahrs zu verlassen.

[85]) Cic. *de prov. cons.* 15, 37.

cienlose prorogirte Imperium und die factische Erstreckung des höchsten Amtes von mindestens 14 Monaten auf mindestens zwei Jahre. Wer die sullanische Verfassung kennt, wird diese Sätze zn würdigen wissen, durch die zugleich eine besser geordnete, nicht stets die Beamten- durch die Officiergeschäfte und diese durch jene verwirrende und paralysirende Verwaltung und die schliessliche Unterwerfung der Beamtenmacht, namentlich des militärischen Imperiums unter die Allgewalt des Senats erreicht ward. Nie vorher war die aristokratische Verfassung so rein und vollständig formulirt worden; die Erreichung der grössten Zwecke durch die kleinste Aenderung der Verfassung, das feingesponnene juristische Netz, der leise, aber sichere Tritt des Gesetzgebers der Oligarchie sind in ihrer Art bewundernswerth. Aber freilich, wenn also die Formel triumphirt, ist das Verhängniss nicht weit; das Schwert war schon geschliffen und der Fuss schon gegürtet, die jene Fäden zu zerreissen und jenes Netz zu zertreten sich anschickten.

11. Es bleibt noch die zwiefache Frage zu beantworten, wie der Statthalter, Consul oder Proconsul, Prätor oder Proprätor in der Zwischenzeit zwischen der rechtlichen Erwerbung des militärischen Imperium und dem factischen Antritt des Commandos rechtlich gestellt war; und wie es sich mit demjenigen Imperium verhält, das ihm noch nach der Abgabe seines Commandos zugeschrieben wird. — Was jenes Intervall anlangt, so ist bekanntermassen zu allen Zeiten der Statthalter berechtigt gewesen von dem Augenblick an, wo er die verfassungsmässig dem militärischen Commando gesetzte Raumgrenze überschritt, die Titel und Insignien des Oberfeldherrn zu führen und ohne Zweifel auch als solcher zu fungiren. Die durch seine Instruction ihm zugewiesene Competenz band ihn, wie schon auseinandergesetzt ward, nur thatsächlich, nicht rechtlich und wenn er zum Beispiel unterwegs Truppen anshob[86]) oder ein Criminalurtheil fällte und vollstreckte oder eine Schlacht schlug, so mochte dieser Akt höchstens übel und unbotmässig, aber nicht rechtswidrig genannt werden[87]). Die Statthalterschaft datirt also rechtlich nicht von dem Tage des Eintretens in die

[86]) Cic. *pro Mur.* 20, 42.

[87]) Darum kann er auch vor seinem Eintreffen mandiren (*Dig.* 1, 16, 5). Der Triumph freilich ward dem verweigert, der *in aliena provincia* gesiegt hatte (Liv. 10, 37. 28, 9. 34, 10).

angewiesene Competenz, das ist des Eintreffens in der zu verwaltenden Provinz, sondern vielmehr von dem Tage, wo der Statthalter die Feldherrninsignien anlegt und Rom verlässt. — Dass das Commando mit der Uebergabe desselben an den Nachfolger ursprünglich als beendigt galt, bedarf keines Beweises; auch triumphiren konnte von Haus aus nur wer das Heer siegreich zurückführte, also keinen Nachfolger im Commando hatte[88]). Indess seit der Einrichtung der stehenden Commandantschaften konnte man demjenigen, der diese Commandantschaft im Kriegsstand empfing und im Friedensstand dem Nachfolger übergab, den Triumph nicht füglich verweigern[89]). Da dieser aber die Fortführung des Commandos bis zum Erscheinen des Feldherrn und der Soldaten vor den Thoren Roms zur nothwendigen Voraussetzung hatte, so wurde einem also abziehenden Statthalter ein gewisses Imperium bis zum Eintreffen in der Hauptstadt eingeräumt; und da endlich über die Frage, ob dem Statthalter der Triumph zu gestatten sei, erst nach dessen Eintreffen in Rom entschieden ward, so war die Fortführung dieses nach der Abgabe des Oberbefehls übrigbleibenden Titularcommandos wesentlich in das Belieben der abtretenden Statthalter gestellt. So mochten diese Verhältnisse sich ohne Zuthun der Gesetzgebung gestaltet haben, als Sulla auch hier ordnend eingriff und, offenbar den thatsächlich bestehenden Zustand zum rechtlichen umbildend, dem Proconsul und Proprätor das Obercommando auf so lange hin erstreckte, bis er die Hauptstadt wieder betrete[90]); was denn in den letzten Zeiten der Republik zu den wunderlichsten Fortschleppungen dieser Titularstatthalterschaften geführt hat. Natürlich konnte in dem Intervall nach Abgabe des Oberbefehls und vor dem Betreten der Hauptstadt von einem effectiven Commando nicht die Rede sein; es war, wenn es erlaubt ist einen technischen Ausdruck dafür zu schaffen, durchaus ein *nudum imperium,* das lediglich zur Führung der Insignien und — was sehr bezeichnend —

[88]) Liv. 26, 21.

[89]) Liv. 39, 29.

[90]) Cic. *ad fam.* 1, 9, 25: *se lege Cornelia imperium habiturum quoad in urbem introisset* — bekanntlich verlor nämlich der prorogirte Magistrat, Proconsul oder Proprätor, durch die Ueberschreitung des Weichbildes sein Imperium und hatte dann auch seine Insignien abzulegen (Becker-Marquardt 2, 2, 66. 3, 1, 286). Wie man in diesen Worten hat finden können, dass der Statthalter bleiben solle, bis der Senat ihm einen Nachfolger sende (Drumann 2, 492. Marquardt 2, 3, 170. 3, 1, 279. Hofmann *de orig. p.* 136), bekenne ich nicht zu begreifen.

zur Ausübung nicht der wirklichen, aber der Scheinjurisdiction befugte [91]) und höchstens insofern von praktischer Bedeutung war, als diese Titularfeldherren durch Senatsbeschluss wieder reactivirt werden konnten [92]) — ganz ähnlich wie das sogenannte nackte Eigenthum fast nur insofern praktische Bedeutung hat, als es der Consolidirung fähig ist.

---

[91]) *Dig.* 1, 16, 2. 3. Ein solcher Proconsul kann nur denjenigen Prozess entscheiden, bei dem die Parteien den Streit simuliren, der also eigentlich keiner ist.

[92]) So z. B. in den Krisen von 691 (Sallust *Cat.* 30) und 705 (Caesar *b. c.* 1, 5. Drumann 3, 407). Sehr lustig ist die juristische Indignation, mit der Cicero, als Triumphator in Hoffnung eben damals im Besitze dieses Scheinimperium, die Nachricht von seiner Reactivirung aufnimmt (*ad Att.* 7, 7 vergl. 7, 3, 3) — namentlich wenn man sich dabei an diejenige erinnert, die er selber in der catilinarischen Zeit veranlasste.

III. Der Rechtshandel zwischen Caesar und dem Senat.

12. Die Ergebnisse dieser Untersuchung über die gesetzliche Endfrist der römischen Statthalterschaften scheinen kein Anrecht auf ein weiteres Interesse zu haben, als es auch jedem andern Satz des römischen öffentlichen und Privatrechts zukommt; die Vereinigung klar gedachter praktischer Zwecke und streng durchgeführter theoretischer Consequenz erscheint wohl auch hier, aber ebenso in unzähligen andern grossen und geringen juristischen Formulirungen. Dennoch ist es anders. Durch diese Rechtsfrage wird ein Wendepunkt in den Geschicken der Welt bezeichnet; in einem über sie entsponnenen Prozess ist die römische Republik untergegangen. Wie darum bei bedeutenden Menschen die Nachwelt der an sich gleichgültigen Veranlassung ihres Todes mit einer eigenen Theilnahme, ja mit einer gewissen schmerzlichen Spannung nachgeht, so wird auch diese Untersuchung, wenn sie sonst ihr Ziel nicht verfehlt, noch einen anderen Reiz in Anspruch nehmen dürfen als den allgemeinen unklare Dinge klar gestellt zu haben. Sie ist es, welche das Material liefert zur Beantwortung der Frage, an welchem Tage Caesars Statthalterschaft der beiden Gallien zu Ende lief.

13. Die gangbare Annahme bezeichnet als Endtermin der Statthalterschaft Caesars den letzten December 705; und es giebt in der That in der ganzen Geschichte wenige besser gesicherte Daten. Es ist vollkommen ausgemacht, dass Caesar darauf rechnete bis zum Antritt seines zweiten Consulats Proconsul zu bleiben; das Jahr aber, in dem er dieses zu bekleiden gedachte, war 706. Nachdem Sulla unter Beseitigung der im J. 603 ergangenen absoluten Untersagung einer mehrmaligen Bekleidung des Consulats,

das in dem Gesetze von 412 vorgeschriebene zehnjährige Intervall wiederhergestellt hatte [93]), konnte Caesar, da er 695 Consul gewesen war und erwiesener Massen in jenes Intervall weder das Jahr des ersten noch das des zweiten Consulats eingerechnet werden durfte [94]), nicht früher als 706 wieder das höchste bürgerliche Amt verwalten. Von einer Dispensation aber verlautet nicht bloss nichts, was in dieser uns bis ins Einzelne genau bekannten Frage allein schon entscheidet, sondern Caesar selbst bezeugt ausdrücklich, dass er sie nicht erhalten und nicht einmal nachgesucht, vielmehr die gesetzliche Frist des Consulats abgewartet und mit dem sich begnügt habe, was verfassungsmässig jedem Bürger zustehe [95]). Dies allein wäre völlig genügend; aber es steht nichts weniger als allein. Im J. 704 sehen wir Caesar die römischen Bürgergemeinden seiner Provinz bereisen, um sich ihrer Stimmen zu versichern; und männiglich ist bekannt, dass dieses Canvassing das Jahr vor den Wahlen, also zwei Jahre vor der Verwaltung des erbetenen Amtes stattfand [96]). Caelius [97]) schreibt im August 703, dass bei der eben damals im Senat eifrig verhandelten Frage über Caesars Abberufung nichts herauskommen und man sich wahrscheinlich ‚mehr als zwei Jahre‘ in dem gleichen Kreise von Anträgen und Intercessionen herumdrehen werde; was nur dann einen Sinn hat, dann aber auch vollkommen zutrifft, wenn nach Caelius Ansicht die Dinge im Statusquo verharren, also Caesar, wie früher ausgemacht, bis Ende 705 Statthalter bleiben und mit 1. Jan. 706 Consul werden wird. Die Nöthigung sich persönlich in der Hauptstadt zum Consulat zu

---

[93]) Meine R. G. 1, 286. 2, 64. 349.

[94]) Das geht aus der Ueberlieferung über den Inhalt des Gesetzes (Cic. *de leg.* 3, 3, 8. Appian *b. c.* 1, 100 schärfer als Liv. 7, 42. 10, 13) ebenso bestimmt hervor wie aus dessen praktischer Handhabung. Zehnjährige Intervalle zwischen zwei Consulaten sind von 413 ab sehr häufig (402—413; 411—422; 446—457; 447—458; 449—460; 478—489; 487—498; 519—530; 543—554; 549—560; 588—599); neunjährige finden sich nur zwei: Gaius Atilius Bulbus 509—519 und Marcus Atilius Regulus 527—537 und gehören offenbar, da beide Wiederwahlen in die Zeiten der punischen Kriege fallen, zu den damals noch sehr häufigen Dispensationen von dem zehnjährigen Intervall.

[95]) *b. c.* 1, 32: *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret.* Ebenso Dio 40, 51. Der Seitenblick auf Pompeius drittes mit Verletzung des zehnjährigen Intervalls bekleidetes Consulat ist nicht zu verkennen.

[96]) Caesar *bell. Gall.* 8, 50. Becker 2, 2, 42.

[97]) *ad fam.* 8, 5, 2.

melden, also bis zu den Wahlen sein mit dem Betreten der Hauptstadt unvereinbares Commando fahren zu lassen, würde Caesar, wie er selbst schreibt [98]), *semestre imperium* entrissen haben; dies setzt voraus, dass er sonst am letzten Dec. 705 niedergelegt haben würde, denn die Consulwahlen fanden im Juli statt. So zahlreichen vollkommen klaren längst erkannten und unwiderleglichen Thatsachen gegenüber ist es peinlich einen achtbaren Forscher den unmöglichen Beweis antreten zu sehen, dass Caesar sich nicht für 706, sondern für 705 um das Consulat beworben habe und damit gescheitert sei [99]). Wer die uns fast wie aus gleichzeitigen Journalen bekannte Geschichte dieser Zeit verfolgt; wer die Caesarianer darüber klagen hört, dass für 705 nicht Caesars Legat Servius Galba, sondern entschiedene Gegner des Statthalters von Gallien gewählt worden seien [100]), der wird in Verlegenheit sein davon, dass Caesar selbst für dies Jahr habe werben wollen, auch nur die Möglichkeit der Vorstellung sich vorzustellen, und wird die ‚muthige' Interpretation der *proxima comitia* in Caesars Memoiren [101]) von den letztvergangenen statt von den nächstfolgenden Wahlen nicht ohne einigen Unmuth lesen können. Das einzige directe für jene Paradoxie vorgebrachte Argument, das einigen Werth hat, ist die Frage, wie bei der Regulirung der Verhältnisse der Gewalthaber in den J. 698/9 das Commando Caesars bis 705, das des Pompeius und Crassus nur bis 704 erstreckt werden konnte. Dies ist befremdend; nur werden erwiesene Thatsachen dadurch nicht umgestossen, dass sie befremden; und unerklärlich ist diese doch auch nicht. Pompeius war nie und am wenigsten nach der Conferenz von Luca der Verhältnisse Herr; er ward eben zurückgesetzt und überholt, und dass er dies auch empfand, zeigt die Correction, die er im J. 702 traf und die ganz seinen plumpen Stempel trägt, die Verlängerung der spanischen Statthalterschaften nicht bloss bis 705, sondern bis 709. Uebrigens würde jenes Befremden auch durch die neue Hypothese nicht beseitigt; denn auch danach bleibt Caesar in dem Consulatjahr ein wesentliches Praecipuum vor den beiden Collegen.

---

[98]) *b. c.* 1, 9. Drumann 3, 241.

[99]) Hofmann *de origine belli civilis Caesariani* (Berol. 1857).

[100]) Caesar *bell. Gall.* 8, 50. Hofmann p. 91. 92.

[101]) Caesar *b. c.* 1, 9. Hofmann p. 34. Auf die Frage, wie Caesar, der doch nach Hofmanns eigener Ansicht (p. 27 Anm.) sich erst für 706 bewerben durfte, sich für 705 bewerben und doch sagen konnte: *se nullum extraordinarium honorem appetisse, sed expectato legitimo tempore consulatus eo fuisse contentum quod omnibus civibus pateret,* finde ich bei dem Vf. keine Antwort.

14. Aber nach einer andern Annahme, die neuerdings von Peter[102]) und besonders von Hofmann[103]) nachdrücklich geltend gemacht worden ist, war der Endtermin von Caesars Statthalterschaft vielmehr der 1. März 705; und auch diese Annahme ist unwiderleglich erwiesen. Caesar wurde bekanntlich unter seinem Consulat im J. 695 durch den vatinischen Volksschluss mit der Statthalterschaft des diesseitigen Gallien auf die nächsten fünf Jahre bekleidet und ihm in Folge der auf der Conferenz von Luca gefassten Beschlüsse diese Statthalterschaft so wie die bisher nur durch Senatsbeschluss ihm übertragene des jenseitigen Gallien im J. 699 auf den Antrag der Consuln Pompeius und Crassus[104]) auf weitere fünf Jahre hinaus zugewiesen. Vor Erlassung des zweiten Gesetzes, kurz nach den Conferenzen von Luca und unter dem unmittelbaren Eindruck derselben, Ende Mai des J. 698 wurde im Senat, wie das Gesetz des Gaius Gracchus es vorschrieb, über die Provinzen der in den nächsten Consularcomitien zu erwählenden, also 699 als Consuln, 700 als Provinzialstatthalter fungirenden Beamten verhandelt und dabei unter andern gegen Caesar gerichteten Anträgen auch der Vorschlag gemacht einem der künftigen Proconsuln das diesseitige Gallien vom 1. März 700 ab zuzuweisen. Cicero, eben damals wegen eines seiner ephemeren Anfälle von Herzhaftigkeit in Bussestand versetzt und also unfreiwilliger Sachwalter der Machthaber und zunächst Caesars, erwiedert darauf, dass dieser Vorschlag nicht gegen das vatinische Gesetz verstosse, wohl aber insofern inconstitutionell sei, als nach der Verfassung die Provinzialstatthalterschaft nothwendig unmittelbar an das Consulat oder die Prätur anknüpfe[105]). Hiermit ist es so gut wie geradezu gesagt, dass der Endtermin des vatinischen Gesetzes der 1. März 700, der des pompeisch-licinischen also der 1. März 705 war. Und auch dies steht nicht allein. Hirtius[106]) bemerkt

102) R. G. 2, 282.

103) Hoffmann a. a. O. p. 9.

104) Dass dies Gesetz nicht identisch ist mit dem von dem Volkstribun Gaius Trebonius hinsichtlich der Statthalterschaften von Spanien und Syrien zu Gunsten der Consuln des Jahres gestellten Antrag, hat Drumann 3, 283 bemerkt und als Antragsteller Hofmann p. 10 die Consuln nachgewiesen. Das bezeugen Appian 2, 18, Dio 39, 33 und Hirtius *bell. Gall.* 8, 53 (vergl. Vell. 2, 46), wodurch Plutarch *Pomp.* 52 widerlegt wird; in Livius *ep.* 105 ist das betreffende Glossem jetzt beseitigt. Hierauf geht auch Cic. *ad Att.* 8, 3, 3: *ille provinciae propagator* (vergl. *Phil.* 2, 10, 24).

105) *de prov. cons.* 15, 36. 37.

106) *bell. Gall.* 8, 39.

in der Erzählung der Vorgänge des J. 703, es sei den Kelten recht wohl bekannt gewesen, dass von Caesars Statthalterschaft nur noch ein einziger Sommer übrig sei; wonach sie also vor der guten Jahreszeit des J. 705 aufgehört haben muss. In den Briefen Ciceros an Atticus[107]), wo in der traulichen Sicherheit der Privatcorrespondenz gegen die drohende Tyrannis gedonnert und alles das gesagt wird, was der Schreiber im Senat hätte sagen mögen, wird dem Statthalter von Gallien vorgeworfen, dass er sich um das Consulat zu bewerben denke, nachdem die Endfrist des Gesetzes eingetreten sei, er aber dennoch das Commando in Händen habe; und ganz ebenso sagt Sueton[108]), dass Caesar durch Volksschluss verstattet worden sei, sich abwesend, nachdem die Zeit seines Commandos verstrichen, um das zweite Consulat zu bewerben. Die Wahlen, um die es hier sich handelt, fielen in den Juli 705; beides ist also genau richtig, wenn Caesars Commando am 1. März 705 zu Ende lief, aber in unauflöslichem Widerspruch mit dem Endtermin des letzten Dec. 705. — Die Versuche Zeugnisse von unwiderleglicher Glaubwürdigkeit und Evidenz zu beseitigen haben auch hier nicht gefehlt und sind wie billig ebenso völlig verunglückt[109]). Jene beiden Abgangsdaten des 1. März und des letzten Dec. 705 sind in ihrer beiderseits unumstösslichen Gewissheit in der That ein Problem, das auch solche Forscher, die sonst mit eigenen Waffen zu kämpfen und ihren Mann zu stehen gewohnt sind, unsicher zu machen geeignet ist und wo daher selbst Fehler, die unter anderen Verhältnissen unverzeihlich sein würden, gar sehr auf Nachsicht Anspruch machen dürfen.

15. Die Auflösung des so eben vorgelegten Dilemmas ist durch die vorangestellte Untersuchung anticipirt. Das vatinische Gesetz gab Caesar

---

[107]) *ad Att.* 7, 7, 6: *Exercitum retinentis, cum legis dies transierit, rationem haberi placet?* Ebendaselbst 7, 9, 4: *Tenuisti provinciam per decem annos, non tibi a senatu, sed a te ipso per vim et per factionem datos. Praeteriit tempus — non legis sed lubidinis tuae, fac tamen legis; ut succedatur, decernitur; impedis et ais: habe mei rationem.*

[108]) Caes. 26: *egit cum tribunis plebis... ad populum ferrent, ut absenti sibi quandoque imperii tempus expleri coepisset, petitio secundi consulatus daretur.*

[109]) So nimmt Drumann hinsichtlich der in Anm. 105 erwähnten Stelle an, dass Cicero das Antrittsjahr des dem Proconsulat vorhergehenden Consulats für das des Proconsulats gesetzt, den Antrittstag des 1. März aber desshalb genannt habe, weil sein factisches Eintreffen in — den April fiel, (5, 712); und hinsichtlich der übrigen Stellen wird Cicero der Uebertreibung, Hirtius der Vergesslichkeit beschuldigt (3, 241).

das Commando auf die fünf nächsten Jahre, deren Anfangstermin weder, wie Peter meinte, der Tag der Durchbringung des vatinischen Gesetzes, noch, wie Hoffmann will, ein willkürlich gewählter war[110]), sondern es sind, wie es bei einem Gesetze *de imperio* nicht anders sein konnte, die nach uralter Uebung mit dem 1. März beginnenden Imperienjahre gemeint. Ob das vatinische Gesetz vor oder nach dem 1. März 695 durchgebracht ward, ist nicht bekannt und auch gleichgültig; auf jeden Fall war es so formulirt, dass im ersten Falle das Imperienjahr der Rogation ausgeschlossen, im zweiten dagegen eingerechnet ward und liefen die fünf Jahre vom 1. März 695 bis letzten Febr. 700. Caesar hätte vermuthlich, da dieser Volksschluss ja dem cornelischen Gesetz derogirte, das den Consul in der Hauptstadt zu bleiben zwang, schon als solcher zum Heere abgehen können; allein er fügte sich der allgemeinen Ordnung und übernahm rechtlich erst mit dem Proconsulat am 1. Jan. 696, factisch sogar erst im April darauf den Oberbefehl. Für die Berechnung der gesetzlichen Dauer des Proconsulats ist nachgewiesenermassen von dem ersteren Datum auszugehen; und es würde danach, wenn er am letzten Febr. 700 niedergelegt hätte, sein Proconsulat allerdings fünf Jahre gedauert haben, da nach der in staatlichen Verhältnissen massgebenden Rechnung der Jahrtheil als Jahr gezählt werden muss. Uebrigens kommt es in diesem Falle eigentlich darauf nicht an, denn das Gesetz bestimmte nicht, wie lange Caesar commandirte, sondern wie lange er commandiren durfte. Diese Frist lief nun, nach ihrer Erstreckung auf weitere fünf Jahre, allerdings mit dem 1. März des J. 705 zu Ende, keineswegs aber endigte damit Caesars Proconsulat. Vielmehr kam er jetzt in die Lage des gewöhnlichen Proconsuls oder Proprätors, der am 1. Januar seines mit dem 1. März zu Ende gehenden Imperienjahres angetreten hatte: das heisst, der Senat konnte jetzt über die Provinz verfügen, aber nach der bestehenden

[110]) *Monemur*, sagt Cicero (*de prov. cons.* 16, 39) *ut provideamus, ne citerior Gallia nobis invitis ali [detur nescio] cui* (so etwa ist die Lücke zu ergänzen) *post eos consules, qui nunc erunt designati, perpetuoque posthac ab iis qui hunc ordinem oppugnent populari ac turbulenta ratione teneatur.* Wie darin eine Andeutung liegen soll, dass der durch das vatinische Gesetz festgestellte Rücktrittstag von dem gewöhnlichen sich entfernt habe (Hofmann p. 9), vermag ich nicht einzusehen. Offenbar verlautbarten über die Festsetzungen von Luca mancherlei halbwahre Gerüchte; wahrscheinlich ging die Sage, dass Pompeius bestimmt sei Caesars Nachfolger in Gallien zu werden; und darauf antwortet Cicero hier, wie er denn auch gleich darauf es für unglaublich erklärt, *ut C. Iulius per manus hanc provinciam tradat ei cui minime vos velitis.*

Ordnung keinen Consul oder Prätor des J. 704 mit dieser Statthalterschaft betrauen, denn diesem würde entgegengestanden haben, was Cicero 698 einem ähnlichen Vorschlag formell ganz richtig entgegenhielt: er würde die Provinz nicht im elften Monat seines Imperienjahres, sondern nach dessen Ablauf angetreten haben. Frühestens also konnte er aus den Beamten des J. 705 den oder die Statthalter von Gallien erkiesen und diese wieder durften, um von der Reisezwischenzeit abzusehen, nicht vor dem 1. Jan. 706 die Provinz übernehmen. So durfte denn, obwohl das Gesetz Caesar nur bis zum 1. März 705 die Statthalterschaft verlieh, Livius dennoch mit, wenn nicht juristisch, doch historisch hinreichend genauem Ausdruck Caesars Recht dahin zusammenfassen, dass er in Folge eines dessfalls ergangenen Gesetzes bis zum Antritt des Consulats die beiden Statthalterschaften von Gallien zu verwalten befugt gewesen sei[111]).

16. Das Recht Caesars auf seine Statthalterschaften ist seiner Grundlage wie seinem Umfang nach entwickelt worden. Es bleibt noch übrig dem Gange des Prozesses bis zu dem Punkte zu folgen, wo an die Stelle der Gründe das Schwert trat.

So lange Caesar Statthalter beider Gallien kraft des pompeisch-licinischen Gesetzes war, wagte man nicht sich an ihm zu vergreifen; der Senat war zu ohnmächtig, Pompeius als Urheber jenes Gesetzes zu sehr persönlich gebunden, auch die Rechtsfrage selbst zu klar, als dass man nur daran gedacht hätte, dem gefürchteten Proconsul vor dem 1. März 705 einen Nach-

---

[111]) *epit.* 108: *cum is (Caesar) lege lata in tempus consulatus provincias obtinere deberet.* — Durch die gefundenen Sätze löst sich noch ein zweiter ähnlicher und ebenso schroffer Widerspruch in unseren Quellen hinsichtlich des Provinzialgesetzes vom J. 710 (Cic. *Phil. I*, 8, 19. 10, 24. *II*, 42, 109. *V*, 3, 7. *VIII*, 9. 28. *ad Att.* 15, 11, 4). Die gewöhnliche Annahme (Drumann 1, 117. 165. Halm Einl. zur ersten und zweiten philipp. Rede S..35), dass durch dieses Gesetz dem Gesetze Caesars über die höchstens zweijährige Dauer der Proconsulate allgemein derogirt worden sei, finde ich nicht begründet; Antonius., hier wie anderswo Caesar copirend, liess vielmehr wohl einen Antrag nach dem Muster des vatinischen Gesetzes durch die Volkstribune einbringen, der ihm und Dolabella als den Consuln des laufenden Jahres eine ausnahmsweise verlängerte Dauer ihrer Statthalterschaften zusicherte; was vollkommen genügt um Ciceros Klagen über Zerstörung des julischen Gesetzes zu rechtfertigen. Die Frist war nach Cic. *Phil.* 8, 9, 28 und *ad Att.* 15, 11, 4 eine fünf-, nach *Phil.* 5, 3, 7 eine sechsjährige; was sich nun einfach dahin erklärt, dass im ersten Falle die fünf Jahre des Gesetzes allein, im sechsten dazu noch das Successionsjahr in Anschlag gebracht worden sind.

folger zu senden[112]). Von Anfang an richteten sich die Bestrebungen seiner Gegner auf die letzten zehn Monate seiner Statthalterschaft; es zeugt für die guten Verbindungen, die seine gallischen Gegner in Rom unterhielten, dass sie Caesarn zum letzten Male im Sommer 704 gegenüber zu stehen meinten. Denn dass, wo kein Volksschluss im Wege stand, der Senat über die Statthalterschaften verfügte und die Statthalter ein- und absetzte, war einer derjenigen constitutionellen Sätze, über die zwar nicht die Staatsjuristen, aber wohl die Staatsmänner Roms sich stillschweigend einig waren; vom 1. März 705 aber war Caesar rechtlich ein Statthalter wie ein anderer und also abhängig vom Senat[113]), und bekleidete wie die übrigen seinen Posten nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Amtsverweser anstatt seines noch abgehaltenen Nachfolgers. Hier war der Angriff möglich und hier fand er auch statt. Der erste und von allen der wirksamste Schlag ward gegen den Grundsatz der Continuität des consularisch-proconsularischen Imperium geführt, auf welchem Caesars Recht wesentlich beruhte. Die Catonianer gingen voran; Pompeius folgte, so wie er, in Folge der milonischen Unruhen zum Consul ohne Collegen für 702 ernannt, das Heft in Rom in der Hand zu haben und Caesars nicht weiter zu bedürfen meinte. Im J. 701 beschloss der Senat[114]) und im J. 702 bestätigte es auf Pompeius Antrag auch die Bürgerschaft[115]), dass die Statthalterschaften in Zukunft von den Prätoren und Consuln nicht unmittelbar bei, sondern erst fünf Jahre nach ihrem Abgang von dem höchsten Amte übernommen und ihnen in Folge dessen das Imperium, das sonst die Proconsuln und Proprätoren nicht erst zu erwerben brauchten, sondern von ihrem Consulat und ihrer Prätur her weiter führten, durch besondere Volksschlüsse erneuert werden solle[116]). Fünf Jahre später, wo der hier vorgeschriebene Turnus zuerst

[112]) Appian 2, 26 sagt freilich das Gegentheil; aber nur weil der Grieche so wenig wie die Neueren sich in den Unterschied der legalen und der Successionsstatthalterschaft Caesars zu finden vermocht hat.

[113]) Der Kern der Anklagen gegen Caesar ist zusammengefasst in Ciceros Worten *(ad Att. 7, 9, 4): exercitum tu habeas diutius quam populus iussit invito senatu?* Auch Appians (2, 25) Auffassung, dass Caesar bei dem Senat eine kurze Verlängerung seiner Statthalterschaft nachgesucht habe, ist mehr im Ausdruck als in der Sache falsch.

[114]) Dio 40, 46.

[115]) Dio 40, 56 vgl. 30.

[116]) Das zeigt Caesar *b. c.* 1, 6: *neque expectant* (die im J. 705 ernannten Statthalter), *quod superioribus annis acciderat, ut de eorum imperio ad populum feratur; paludatique votis nuncu-*

hätte in Gang kommen können, war Pompeius todt und das Gebäude der Oligarchie eine Brandstätte; das Gesetz ist wohl nachher von Augustus wieder aufgenommen worden[117]), aber selbst nicht zur Ausführung gelangt. Ueber die praktisch wichtigere Regulirung des Interim, welche durch Senatsbeschlüsse erfolgte und sicherlich so verwirrt und widerspruchsvoll war wie das Treiben der pompeianisch-aristokratischen Coalition überhaupt, wird man nie zur Gewissheit gelangen[118]). Aber der Hauptpunkt ist völlig klar.

---

patis exeunt. Hierauf geht auch die Clausel des Senatsbeschlusses über die consularischen Provinzen des J. 705: *si quid d. e. r. ad populum plebemve lato opus esset, uti .... ad populum plebemve ferrent* (Cael. *ad fam.* 8, 8, 5). Hier sind nicht Curienbeschlüsse gemeint, sondern Plebiscite nach Analogie derjenigen, die dem triumphirenden Beamten für den Tag des Triumphs das Imperium innerhalb des Pomerium bewilligten (Becker 2, 2, 66). Freilich passte die Analogie nicht, aber die Massregeln dieser Partei waren eben sämmtlich ebenso juristisch verwirrt wie die Köpfe, denen sie entsprangen.

[117]) Dio 53, 17.

[118]) Die Untersuchung indess, wie während dieses Interim die Statthalterschaften vertheilt worden sind, darf nicht von der Hand gewiesen werden, da sie vornämlich für die Bestimmung der Zahl der vorcaesarischen Provinzen von Wichtigkeit ist. Das Schema, das nach den obigen Daten sich für die Provinzialstatthalterjahre (von 1. Jan. bis letzten Dec.) 703, 704, 705 ergiebt und für das es keinen Unterschied macht, dass anstatt der früher dazu berechtigten Beamtencollegien von 702, 703, 704 nach dem pompeischen Gesetz andere ehemalige Beamte substituirt wurden, ist das folgende:

Proconsularprovinzen für das Statthalterjahr 703 sollten vergeben sein Anfang 701,
Propratorenprovinzen . . . . „ . . . Anfang 702,
Proconsularprovinzen . . . . 704 . . . Anfang 702,
Propratorenprovinzen . . . . „ . . . Anfang 703,
Proconsularprovinzen . . . . 705 . . . Anfang 703,
Propratorenprovinzen . . . . „ . . . Anfang 704.

Die Vertheilung der Proconsularprovinzen für 703 ist wohlbekannt: es ist die, welche auf Cicero für Kilikien und Bibulus für Syrien fiel. Dass sie weit später, als sie eigentlich sollte, stattgefunden hat, ist hier, in dem ersten Falle, wo die neue Ordnung oder vielmehr Unordnung ins Leben trat, leicht erklärlich und ändert übrigens nichts. Auch die Vertheilung der Proconsularprovinzen für 705 (Syrien und das transalpinische Gallien: Drumann 3, 408) ist genau bekannt. Dagegen verlautet kein Wort hinsichtlich der Proconsularprovinzen für 704, ja es ist kaum zweifelhaft, dass sie nie stattgefunden hat; denn sonst hätte, da das pompeische Gesetz frühestens im März 702 erlassen sein kann, gleich damit angefangen werden müssen die proconsularischen Provinzen für beide Jahre 703 und 704 zu vergeben und neben Cicero und Bibulus noch zwei andere Consulare zu Proconsuln zu machen, was unzweifelhaft nicht geschehen ist. Ohne Zweifel nöthigte die geringe Anzahl disponibler Consulare dazu die consularischen Provinzen theilweise ausfallen zu lassen und die Lücke entweder durch Vermehrung der prätorischen Provinzen oder durch Sendung von *quaestores pro praetore* oder durch Prorogirung auszufüllen. Dass für das Statthalterjahr 703 acht, für das folgende 704 neun proprätorische Statthalter ernannt

Wenn ein abtretender Magistrat Caesar nachfolgte, so konnte, da am 1. Jan. 705 die Provinz noch nicht frei war, die Succession nicht vor dem 1. Jan. 706 stattfinden; wenn dagegen ein ehemaliger vor fünf Jahren abgetretener Beamter an seine Stelle kam, so war wenig daran gelegen, ob derselbe nach seinem Amte gerade fünf Jahre oder zwei Monate weniger oder mehr im Privatstand zugebracht hatte und ob das ihm das Imperium erneuernde Plebiscit auf den 1. Januar oder den 1. März gestellt ward. Ohne Frage war dies zwar nicht der einzige[119], aber der einzige politisch wesentliche Zweck des Gesetzes. Caesar war tief verletzt; wo er später nicht auf das Gesetz selbst, das er nie mit einer Silbe erwähnt, sondern auf die Folgen desselben, die Uebertragung der Statthalterschaften fortan an Private zu sprechen kommt, athmet aus seinen Worten eine eigenthümliche Bitterkeit[120] – es war in der That der erste Bruch des zwischen den beiden Gesammtherrschern bestehenden Bundes. Hätte Gallien nicht eben damals in den vollen Flammen des gefährlicher wieder emporlodernden Nationalkrieges und nicht an der Spitze dieser Insurrection Vercingetorix gestanden, so würde vielleicht eine andere als diplomatische Antwort

wurden, steht fest (Caelius *ad fam.* 8, 8, 8). Demnach gab es für 703 zwei proconsularische, acht proprätorische Provinzen, wozu dann noch die vier ausserordentlicher Weise von Caesar und Pompeius verwalteten kommen; für 704 neun proprätorische und vier durch Volks- oder ausserordentlichen Senatsschluss vergebene Provinzen, woneben Bibulus oder dessen Legaten fortfuhren Syrien zu verwalten kraft des Grundsatzes, dass der Statthalter, dem kein Nachfolger geschickt wird, von Rechtswegen im Amte bleibt. Damals also zählte man vierzehn Provinzen; und so viele: (1. Sicilien, 2. Sardinien mit Corsica, 3. das diesseitige Spanien, 4. das jenseitige Spanien, 5. das cisalpinische Gallien mit Illyricum, 6. das transalpinische Gallien, 7. Makedonien mit Achaia, 8. Asia, 9. Bithynien und Pontus, 10. Kilikien mit Kypros, 11. Syrien, 12. Kreta, 13. Kyrene, 14. Africa) ergeben sich auch nach dem wahrscheinlichsten Einzelansatz.

[119]) Die Regierung erhielt durch dies Gesetz namentlich für die nächsten fünf Jahre zugleich auch eine weit freiere Hand in der Auswahl der Statthalter, als dies bisher der Fall gewesen war (Caesar *b. c.* 1, 85). Der ostensible Zweck des Gesetzes war, der rasenden Concurrenz um die Aemter zu steuern, welche damals völlig anarchische Zustände über die Hauptstadt heraufführte (Dio 40, 56); aber es wäre sehr gutmüthig zu meinen, dass Pompeius es darum erlassen habe. Dass dagegen Caesar durch dies Gesetz um seine kraft des zweiten Consulats ihm zukommende Provinz habe gebracht werden sollen (Drumann 3, 363), setzt doch auf Seiten der Gegner allzu kindliche Vorstellungen voraus; einmal im Besitz des Consulats konnte Caesar einen Volksschluss gleich dem vatinischen leicht erwirken und dieser hätte dem pompeischen Gesetz nothwendig derogirt.

[120]) Caesar *b. c.* 1, 85: *in se iura magistratuum commutari, ne ex praetura et consulatu ut semper sed per paucos probati et electi in provincias mittantur.* Vgl. daselbst 1, 6.

erfolgt sein; allein wie die Dinge lagen, waren Caesar für jetzt die Hände gebunden und er vorläufig auf Verhandlungen und Intriguen beschränkt. Was er in erster Linie wünschen musste, die Vernichtung des pompeischen Gesetzes, war durch blosse Expostulationen natürlich nicht zu erlangen. Wenn wir aber finden, dass der Consul des J. 704 Lucius Paullus die Absicht hatte, dem Anfang August dieses Jahres aus Kilikien abgereisten Statthalter Cicero zu succediren [121], so würde Caesars Hand auch dann hier nicht zu verkennen sein, wenn jener Paullus nicht als eines seiner feilen Werkzeuge sehr wohl bekannt wäre: offenbar sollte er, in offenkundiger Verletzung des Gesetzes von 702, seine Statthalterschaft nach der älteren Ordnung *ex consulatu* antreten und damit jene Rogation thatsächlich cassiren — nur der raschere Gang der Ereignisse verhinderte die Ausführung dieses gut angelegten Planes. Von Pompeius scheint Caesar als einigen Ersatz für die erlittene Unbill zweierlei gefordert zu haben: die gesetzliche Entbindung von der Verpflichtung sich persönlich vor dem Wahlact in das Verzeichniss der Consularcandidaten einzeichnen zu lassen und die Cumulirung des Consulats mit dem Proconsulat für 706 [122], so wie Pompeius sie jetzt für 702 cumulirte. Die letztere Forderung liess sich nur politisch, nicht juristisch rechtfertigen und ward unbedingt zurückgewiesen; die erstere war insofern besser motivirt, als die Fortführung der Statthalterschaft Caesars bis an den Anfang seines zweiten Consulats schon zu den zu Luca festgesetzten oder doch vorausgesetzten [123] Vertragspunkten gehört

---

[121]) Cic. *ad Att.* 6, 1, 7: *quid iis fiet, si huc Paullus venerit?* Cael. *ad fam.* 8, 10, 3: *Paullus non humane de provincia loquitur; huius cupiditati occursurus est Furnius noster, plures suspicari non possum* — d. h.: Paullus ist unartig genug, gegen die bestehende Ordnung sich nicht mit der fünfjährigen Anwartschaft zu begnügen, sondern sogleich eine Provinz zu begehren, wobei er aber auf die Intercession des Volkstribuns Furnius getroffen sein würde, des einzigen in diesem Collegium, dessen die aristokratische Partei sicher war.

[122]) Geradezu gesagt ist dies nirgends, aber es scheint aus den späteren Verhandlungen im Senat hervorzugehen. *Quid si, inquit alius* — berichtet über diese Caelius (*ad fam.* 8, 8, 9, vgl. 8, 9, 5) — *et consul esse et exercitum habere volet Caesar? At ille (Pompeius) quam clementer: Quid si filius meus fustem mihi impingere volet?* Man könnte auch den jedenfalls verwirrten Bericht bei Plutarch *Pomp.* 56 hierher ziehen, wird ihn aber besser ganz bei Seite lassen.

[123]) Ausdrücklich war Caesar das zweite Consulat für 706 schwerlich in Luca zugesichert worden; es scheint, dass man über diesen Punkt beiderseits hinwegging, um nicht die Einigung daran scheitern zu machen. Das rächte sich denn seiner Zeit wie jede ähnliche diplomatische Unklarheit.

haben muss; und insofern Pompeius den Volkstribunen gestattete, den verlangten Exemtionsbeschluss bei den Comitien einzubringen, gab er hier allerdings nach. Aber sein Nachgeben war immer von einer ganz besonderen Art, und es ist der Mühe werth es zu verfolgen, wie dasselbe hier qualificirt war. Einmal erliess Pompeius bald nach Durchbringung jener Caesar betreffenden Rogation ein neues die Aemterbewerbung allgemein regulirendes Gesetz, worin die Nothwendigkeit der persönlichen Einzeichnung unter die Candidaten abermals eingeschärft, und der Ausnahme zu Gunsten Caesars nicht besonders gedacht war; als Caesar hierüber Beschwerde führte, fügte er in das schon vollständig sanctionirte Gesetz die Caesar betreffende Ausnahmeclausel nachträglich ein. Kein Jurist konnte anders entscheiden, als dass das ältere wenn auch specielle Gesetz durch das neuere generelle aufgehoben, die diesem nachträglich eingeschobene Clausel aber eine reine Nichtigkeit, Caesar also das Recht sich abwesend zu melden entzogen sei. Aber selbst wenn dasselbe als zugestanden betrachtet ward, meinte doch Pompeius, *suarum legum auctor idem ac subversor,* wie Tacitus[124]) ihn nennt, das, was er mit der einen Hand gegeben hatte oder zu haben schien, mit der anderen wiederum nehmen zu können. Caesar lag an sich nichts daran sich abwesend, aber alles daran sich als Statthalter beider Gallien melden zu dürfen; das letztere aber war durch jenes tribunicische Gesetz nicht geradezu zugestanden, sondern nur insofern, als aus der Abwesenheit die Statthalterschaft folgte. Wenn es darum gelang, Caesar zum 1. März 705 oder auch nur vor dem 1. Jan. 706 einen Nachfolger zu senden, so mochte jene tribunicische Rogation vollständig in Kraft bleiben — Caesars Gegner waren dennoch im Stande alles durchzuführen, was sie wollten; denn sie konnten alles andere, selbst Caesars Designirung zum zweiten Consulat sich gefallen lassen, wenn sie nur den unmittelbaren Uebergang vom Proconsulat zum Consulat unterbrachen und Caesar ihnen, wenn auch nur auf kürzeste Zeit, als amtloser Privatmann gegenüberstand. In der That, Pompeius war der rechte Sohn des Mannes, den wegen seines falschen Spieles zwischen den Parteien die Menge von der Todtenbahre gerissen und durch die Gassen der Hauptstadt geschleift hatte, ein Politiker von jenem Schlage, die in allem andern oberflächlich und nur in der Duplicität

[124]) *ann.* 3, 28.

tief sind, deren Staatskunst die Knifflichkeit des Winkeladvokaten und denen die hohe Politik eine Spielart des Gaunergewerbes ist.

17. So standen die Sachen reif zum offenen Bruche. Es ist aber, um die folgende Erzählung zu verstehen, vor allen Dingen erforderlich sich den Geschäftsgang zu verdeutlichen, nach dem der Senat über die consularischen und prätorischen Provinzen verfügte. Jene mussten bekanntlich in dem Jahre vor dem Amtsantritt der Consuln und zwar vor ihrer im Juli erfolgenden Designation, diese vor dem 1. März des Amtsjahres der betreffenden Prätoren festgestellt sein, oder, was dasselbe ist, die consularischen Provinzen mussten spätestens 18, die prätorischen spätestens 10 Monate vor dem Antritt der Statthalterschaften geordnet sein. Es war ferner wohl nicht nöthig, aber gewöhnlich, die Verhandlungen über die Besetzung der Statthalterschaften im Senate in jedem Jahre auf einmal vorzunehmen, so dass man im Januar und Februar jeden Jahres über die dieses Jahr zu vergebenden consularischen und prätorischen Provinzen zusammenfassend berieth[125]), wobei man also, wie man nicht anders konnte, nicht die consularischen und prätorischen Provinzen desselben, sondern vielmehr die verschiedener Statthalterjahre zusammenfasste. Im ordentlichen Laufe der Dinge und abgesehen von dem pompeischen Gesetz würden zum Beispiel im Jan. oder Febr. 703 die consularischen Provinzen für das Statthalterjahr 705, die prätorischen für das Statthalterjahr 704 zur Vertheilung gekommen sein; woraus es sich erklärt, dass der Statthalter, dem ein Proprätor succedirte, ein Jahr früher abtrat als derjenige, der durch einen Proconsul abgelöst ward[126]). Bekanntlich gab ferner die Verfassung allerdings ein Mittel an die Hand, wodurch der Statthalter sich gegen die ihm nachtheiligen Senatsbeschlüsse schützen konnte: sofern er nämlich durch Erwirkung tribunicischer Intercession theils das *senatus consultum* in eine

---

[125]) Das zeigen alle Beispiele, namentlich Cic. *de prov. cons.* 7, 17; Caelius *ad fam.* 8, 5, 2. 8, 9, 2.

[126]) Am klarsten geht dies aus dem Falle Pisos hervor, der in dem Statthalterjahr 697 Makedonien verwaltete. Cicero bemerkte, dass er ihm um so lieber einen Proprätor anstatt eines Proconsuls zum Nachfolger geben werde, weil er dann früher niederzulegen gezwungen sei *(de prov. cons.* 7. 8, 17) und damit stimmen die Thatsachen. Wäre bei jener Berathung beschlossen worden einen Proconsul nach Makedonien zu schicken, so wäre einer der Consuln von 699 gesandt, die Abberufung also frühestens 1. Jan. 700 erfolgt; allein die Wahl fiel auf den Proprätor Quintus Ancharius (Cic. *in Pis.* 36) und dieser übernahm nicht lange nach dem 1. Jan. 699 den Oberbefehl.

rechtlich werthlose *senatus auctoritas* zu verwandeln, theils durch Intercession gegen die *lex curiata de imperio* oder das dieselbe erneuernde Plebiscit wenigstens die Uebernahme des Imperium in Frage zu stellen vermochte. Indess mit der letzteren Intercession war, da der Curienbeschluss eine reine Formalität geworden war, in Zeiten wie die damaligen wenig auszurichten [127]) und was die Intercession gegen die Senatsbeschlüsse anlangt, so war dieselbe für die consularischen Provinzen gesetzlich ausgeschlossen [128]), für die prätorischen zwar zulässig, aber doch auch durch eindringliche Vorstellungen von Seiten des Senats und die in solchen äussersten Fällen üblichen hier nicht weiter zu erörternden Ausnahmemassregeln allenfalls zu überwinden [129]).

18. Die diplomatische Kriegseröffnung fand statt bei Gelegenheit der Verhandlung über die im J. 703 zur Vertheilung kommenden Statthalterschaften, der consularischen für 705 und der prätorischen für 704, wovon hier [130]) nur die ersteren in Betracht kamen. Hier wie überall gingen die Catonianer voran und zogen halb willig halb widerstrebend Pompeius sich

---

[127]) Vergl. darüber Cic. *de lege agr.* 2, 12, 30. *ad fam.* 1, 9, 25.

[128]) Cic. *de prov. cons.* 7, 17. Becker-Marquardt 2, 2, 62. 2, 3, 186. 3, 1, 278. Die Bestimmung geht wahrscheinlich zurück auf das sempronische Gesetz und war eigentlich gegen den Senat gerichtet, indem diesem dadurch die Möglichkeit abgeschnitten ward die Feststellung der Consularprovinzen in die Zeit nach der Designation der Consuln zu verschleppen und damit das sempronische Gesetz zu eludiren. Wenn übrigens die Statthalterschaft auf einem besonderen Volksschluss ruhte, wie die Caesars bis zum 1. März 705, scheint für den Fall, dass der Senat diesem Privileg zuwider einen Proconsul mit der betreffenden Statthalterschaft zu betrauen sich herausnehmen möchte, den Tribunen ausnahmsweise das Intercessionsrecht zurückgegeben zu sein — wenigstens vermag ich sonst die Intercessionen, wovon bei Cic. *de prov. cons.* 15, 36 und Caelius *ad fam.* 8, 5, 2. 8, 9, 2 die Rede ist, nicht mit jener Anordnung des sempronischen Gesetzes in Einklang zu bringen.

[129]) Vergl. darüber z. B. Cicero *ad Att.* 7, 7, 5. *ad fam.* 8, 8, 6. 9. 8, 13, 2. Caesar *b. c.* 1, 2.

[130]) Cicero wünschte einen Proprätor zum Nachfolger zu erhalten, wie auch späterhin beschlossen ward. Sein Proconsulatjahr lief gesetzlich vom 1. Jan. bis letzten Dec. 703; ward ihm rechtzeitig ein Proprätor zum Nachfolger geschickt, so konnte er hoffen schon im Frühjahr 704 erlöst zu werden, wo er dann nicht einmal sein Jahr auszuhalten gebraucht hätte — denn wo die gesetzliche Anwesenheitsfrist des pompeischen und die gesetzliche Abgangsfrist des cornelischen Gesetzes (die dreissig nach Eintreffen des Nachfolgers dem Vorgänger höchstens noch in der Provinz gestatteten Tage, Cic. *ad fam.* 3, 6, 3) mit einander collidirten, ging sicher die letztere vor. Wäre ein Proconsul nach Kilikien geschickt worden, so hätten Cicero oder dessen Legaten nicht vor Frühjahr 705 das Commando abgeben können.

nach. Der Consul Marcus Marcellus beantragte im Senat diejenigen Consulare, welche auf Grund des pompeischen Gesetzes und der zur Durchführung desselben ergangenen Senatsbeschlüsse an die Stelle der Consuln von 704 gerufen wurden, mit den beiden Statthalterschaften von Gallien zu betrauen und zwar offenbar in der Art, dass sie statt mit 1. Jan. vielmehr mit 1. März ihr Proconsulat anzutreten hätten; wodurch das pompeisch-licinische Gesetz gewahrt war und wogegen man jetzt, wo man nicht *ex consule* Proconsul ward, die im J. 698 gegen einen ähnlichen Vorschlag gemachten Einwendungen nicht mehr erheben konnte. Von Rechtswegen hätten diese Feststellungen vor dem 1. März 703 erledigt sein sollen und begonnen mögen die Erörterungen wohl auch bald nach Marcellus Amtsantritt haben, allein theils die Furchtsamkeit der Senatoren, welche der öffentliche Anschlag des Consuls[131]) über die ungemeine Wichtigkeit der bevorstehenden Debatten und die Nothwendigkeit dabei nicht zu fehlen mehr verscheuchte als einlud, theils Pompeius Zaudern verschleppten die Abstimmung bis zum letzten September. Caesars Vertreter machten geltend, dass der Antrag vorzeitig sei[132]) und auch Pompejus erkannte es an, dass der Senat rechtlich nicht befugt sei vor dem 1. März 704 über die Statthalterschaften der beiden Gallien Beschluss zu fassen[133]). Worin bestand diese Vorzeitigkeit? Die Vergebung der consularischen Provinzen für 705 war nicht vor-, sondern vielmehr durchaus rechtzeitig; und an das alte Argument, dass das Commando der zu ernennenden Statthalter eigentlich vom 1. Jan. ab laufen sollte und nun erst vom 1. März lief, kann schon darum nicht gedacht werden, weil dies auf die Rechtzeitigkeit des Amtsantritts, nicht auf die der Amtsübertragung sich bezieht und besonders weil dies Hinderniss am 1. März 704 gerade so gut obgewaltet haben würde wie am letzten Sept. 703. Vielmehr scheint, wie auch Hirtius andeutet[134]), hier eine besondere Clausel des pompeisch-licinischen Gesetzes der Beschlussfassung im Wege gestanden zu haben, welche wahrscheinlich dem Senat untersagte über die Wiederbesetzung der

[131]) *de summa se re publica acturum.* Sueton *Caes.* 28.

[132]) Hirtius *bell. Gall.* 8, 53. Sueton *Caes.* 23. Dio 40, 59.

[133]) *se ante kalendas Martias* (des nächsten J. 704) *non posse sine iniuria de provinciis Caesaris decernere, post kalendas Martias se non dubitaturum.* Caelius *ad fam.* 8, 8, 9 vergl. 8, 9, 5.

[134]) *Marcellus proximo anno contra legem Pompei et Crassi* (vergl. A. 104) *retulerat ante tempus ad senatum de Caesaris provinciis.*

gallischen Statthalterschaften vor dem Beginn des zehnten und letzten Imperienjahres, das ist vor dem 1. März 704 zu debattiren. Demnach ward die Sache vertagt bis auf die Zeit, wo jene Clausel nicht mehr hinderlich sein würde. Die Entscheidung, welche erst gefasst ward, nachdem man sich männiglich überzeugt, dass es Pompejus Ernst damit sei Caesar zum Rücktritt vor dem letzten December, nur nicht vor dem letzten Februar 705 zu zwingen[135], war für Caesar im Ganzen ungünstig[136], da den für 705 berufenen Consularen nicht etwa andere Provinzen gegeben, sondern lediglich und eben mit Rücksicht auf die gallischen Statthalterschaften beschlossen wurde ihnen ihre Provinzen erst einige Monate später zu decretiren. Die darin enthaltene Verletzung des sempronischen Gesetzes kam bei dem neuen Wahlmodus, der den zu designirenden Consuln Consulare substituirte, nicht wesentlich in Betracht. Auf Caesars Seite liess, da dieser Senatsbeschluss als die Consularprovinzen betreffend der Intercession nicht unterlag[137], sich weiter nichts dagegen machen als gegen alle weiteren Beschlüsse des Senats in der Provinzialregulirung Protest einzulegen und dadurch wenigstens die Verwaltung zu paralysiren. — An oder bald nach dem 1. März 704 kam die vom vorigen Jahr vertagte Debatte über die Consularprovinzen für 705 zugleich mit der jetzt auch herangekommenen Berathung über die prätorischen Provinzen desselben Jahres wieder auf die Tagesordnung des Senats. Prozessualisch betrachtet war Caesars Sache verloren. Er konnte sich beschweren, dass seine Gegner in dem obschwebenden Rechtsstreit zugleich die Gesetzgeber gespielt und ihm dadurch den Rechtsboden unter den Füssen weggezogen hatten; rechtliche Vertheidigungsmittel, wie sie auch vor einem parteiischen Forum mit Erfolg vorgeschützt werden können, standen nach Erledigung der letzten dilatorischen Einrede ihm keine mehr zu Gebot. Aber die Coalition war sich nicht einig, wie weit man gegen Caesar gehen solle. Das allerdings

[135]) Caelius *ad fam.* 8, 8, 4: *plane perspecta Cn. Pompei voluntate in eam partem, ut eum decedere post kalendas Martias (705) placeret.*

[136]) Das zeigt auch Caelius und Atticus Auffassung dieser Beschlüsse (Cic. *ad fam.* 8, 8, 4. 8, 9, 5. *ad Att.* 5, 20, 8). Drumann 3, 380 hat sie nicht richtig gewürdigt.

[137]) Dass am Schlusse des Senatsconsults *ad fam.* 8, 8, 5 gestanden haben soll *i(ntercessit) n(emo)*, ist freilich in jeder Beziehung unmöglich. Wahrscheinlich steckt in dem verdorbenen *i. n.* die gewöhnliche Schlussformel *c. (S. C. de Asclep. p. 91 Haub.)* oder *censuere*; denn an das fabelhafte *T*, womit die Tribunen ihren Consens zu dem betreffenden Senatsbeschluss unter demselben vermerkt haben sollen (Becker 2, 2, 278), wird man kaum denken dürfen.

stand, wenn man von der verschwindend kleinen Fraction der eigentlichen Caesarianer im Senat absah, bei Allen fest, dass man Caesar, falls er darauf beharre, sich für 706 um das Consulat zu bewerben, auf keinen Fall gestatten dürfe länger als spätestens bis zum 13. Nov. 705 das Commando zu behalten, das heisst ihm die Alternative zu stellen entweder bis Ende 705 Statthalter zu bleiben, aber dann auf die Bewerbung um das Consulat für 706 zu verzichten, oder als Candidat bei den Consularcomitien, obwohl als Statthalter beider Gallien abwesend, zugelassen zu werden, dann aber nach der Designation und spätestens anderthalb Monate vor dem Antritt das Commando niederzulegen [138]). Aber die grosse Masse der Furchtsamen, Cicero und Consorten, die lieber gar nicht gehandelt hätten und mindestens so schwach wie möglich handelten, fanden diese Zumuthnng auch genügend uod machten nicht ohne Grund dafür geltend, dass die persönliche Meldung denn doch Caesar durch Volksschluss erlassen und nur durch unwürdige Machinationen ihm dieses Zugeständniss wieder abgetrogen sei, und dass, wenn dasselbe überhaupt einen Sinn haben solle, man Caesar gestatten müsse während der Comitien nicht bloss abwesend, sondern als Statthalter von Gallien abwesend zu sein [139]). Die catonische Partei dagegen fand diese Forderung noch bei weitem zu niedrig uod bestand vielmehr darauf,

---

[138]) *Quod ad rem publicam attinet*, schreibt Caelius in dem oft angeführten Briefe vom Juni 704 (*ad fam.* 8, 11, 3), *in unam causam omnis contentio coniecta est de provinciis, in qua* (die Handschrift *in quam*) *adhuc est: incubuisse cum senatu Pompeius videtur, ut Caesar id. Nov. decedat.* Diese Forderung, auf die Pompejus und der Senat sich gesteift haben *(incubuerunt)*, ist noch nicht geradezu gestellt *(videtur)*, wird aber als letzte Concession in Reserve gehalten. Die gewöhnliche früher auch von mir angenommene Auffassung, dass hier der 13. Nov. nicht 705, sondern 704 gemeint sei, ist schon darum nicht möglich, weil Pompeius dies fordert, *tanquam Caesarem non impugnet.* Dass hat einen Sino, wenn er ihm mehr als ein halbes Jahr über die gesetzliche Endfrist zugab, nicht aber, wenn er ihn ein Vierteljahr vor ihrem Eintritt abberief. — Eben dieselbe Ansicht spricht Caelius aber schoo im October 703 aus (*ad fam.* 8, 8, 9): *iam ut video alteram utram ad condicionem descendere vult Caesar, ut aut maneat* (nämlich während der streitigen Zeit 1. März — letzten Dec. 705) *neque hoc anno* (d. h. in diesem streitigen Jahr 705) *sua ratio habeatur; aut si designari poterit, decedat* (nämlich vor der Zeit, also zwischen Juli und Dec. 705).

[139]) Sehr klar sind diese Argumentationeo bei Cicero *ad Att.* 7, 6, 6 angedeutet, besonders in den Worten: *sed cum id (absentis rationem haberi) datum est, illud (exercitum retinentis rationem haberi) una datum est.* Sollte einer unsrer gutherzigen oder vielmehr mattherzigen Gelehrten hiedurch noch nicht völlig davon überzeugt sein, dass Cicero unter den Vertretern dieser Majoritätsansicht war, so möge er aus *ad fam.* 6, 6, 5 sich eines Besseren belehren.

dass Caesar vor den Consularcomitien niederlege, womit die Frage, ob das Gesetz über den Erlass der persönlichen Meldung noch in Rechtskraft sei oder nicht, ihre praktische Bedeutung verlor. Welcher von beiden Ansichten Pompeius beipflichtete, war wie gewöhnlich nicht aus ihm herauszubringen, entweder weil er es nicht sagen wollte oder wahrscheinlicher weil er es selbst nicht genau wusste. Er neigte offenbar zu der Ansicht Catos, sprach aber sich durchgängig so unklar aus, dass die, denen daran gelegen war, die Senatsmajorität wie die Caesarianer, immerhin behaupten konnten, dass auch Pompeius sich schliesslich mit der von der ersteren gestellten Alternative begnügen werde[140]. — Caesar hatte ein schweres Spiel; aber auch in diesem Falle wusste er genau, wie weit er gehen wollte, beherrschte er, durch seine muthigen und begabten Stellvertreter in Rom Vibius Pansa (703), Curio (704) und Antonius (705) vortrefflich unterstützt, vollkommen sein Spiel und spielte als Meister gegen Schüler. — So standen die Dinge. Die Debatten wurden wieder aufgenommen; aber man kam zu keinem ernstlichen Beschlusse. Man hätte jetzt die Nachfolger Caesars designiren können; es geschah nicht. Man hätte mit der unbequemen Intercession wohl fertig zu werden vermocht, auch schon das Jahr zuvor Zwangsmassregeln in Aussicht gestellt und in der Sitzung vom letzten Sept. 703 beschlossen, im Falle Intercession erfolgen sollte, die wegen derselben gegen die Intercedenten zu ergreifenden Massregeln wieder im Senat auf die Tagesordnung zu setzen[141]); es geschah auch[142]), allein die

---

[140]) Caelius schreibt im Juni 704 (*ad fam.* 8, 11, 3): *Valde non vult (Pompeius) et plane timet Caesarem consulem designari priusquam exercitum et provinciam tradiderit.* Bald nachher (*ad fam.* 8, 13, 2): *stomachosi* (die Handschrift *stomachus*) *scilicet Pompeius Magnus nunc ita languenti, ut vix quod sibi placeat reperiat .... Quemadmodum hoc Pompeius laturus sit, cum cognoscat, ... vos senes divites videritis.* Im Sept. (*ad fam.* 8, 14, 2): *Cn. Pompeius constituit non pati C. Caesarem consulem aliter fieri nisi exercitum et provinciam tradiderit;* wobei man nicht vergesse, dass *consulem fieri* technisch die Designation bezeichnet (vergl. die bei Marquardt 2, 3, 111 A. 445 gesammelten Stellen und das. S. 110 A. 440). Cicero 26. Dec. (*ad Att.* 7, 8, 4): *Sic existimat (Pompeius), si ille vel dimisso exercitu consul factus sit, σύγχυσιν τῆς πολιτείας fore, atque etiam putat, cum audierit contra se diligenter parari, consulatum hoc anno neglecturum ac potius exercitum provinciamque retenturum.* Vergl. *ad Att.* 7, 9, 2.

[141]) *ad fam.* 8, 8, 6: *si quis huic S. C. intercessisset, senatui placere auctoritatem perscribi et de ea re ad senatum populumque referri.*

[142]) Caelius *ad fam.* 8, 11, 3 macht im Juni 704 den Ausgang der Sache zunächst von dem Schicksal dieser Intercession abhängig: *si omnibus rebus prement Curionem* (der die Intercession in

Verhandlung darüber im Sommer 704 verlief ohne jedes Resultat: die Partei der Lauen hatte durch ihre Masse entschieden die Oberhand[143]). Caesar benutzte, wie natürlich, die Spaltung unter seinen Gegnern und die kurzsichtige Friedensliebe der Senatsmajorität. Die Alternative, die sie ihm stellte, wies er ebenso entschieden ab wie die Forderung der Catonianer[144]); dagegen erbot er sich nicht erst dann, sondern augenblicklich seine Statthalterschaft niederzulegen, wenn Pompeius gleichzeitig das Gleiche thue. Damit war nicht zuviel gefordert; denn da keiner von ihnen durch Volksschluss, sondern Caesar kraft des verfassungsmässigen Successionszugs, Pompeius durch besondern Senatsbeschluss das Commando führten, konnte auch beiden der Verzicht auf ihre Feldherrnstellen vom Senat rechtlich mit gleichem Grund oder Ungrund zugemuthet werden. Es ist bekannt und hier nicht näher aus einander zu setzen, wie vollkommen durch Curios kluge Leitung und durch die Furchtsamkeit und Gedankenlosigkeit der Senatsmajorität diese Mine sprang, und der Senat in der That beide Statthalter das Commando niederzulegen anwies. Pompeius ward dadurch in die Lage versetzt dem Senat eben so schroff, ja noch schroffer als Caesar den Gehorsam zu verweigern; die Catonianer aber sahen sich genöthigt, was sie durch einen Senatsbeschluss hatten bewirken wollen, Pompeius Ernennung zum Feldherrn der Verfassungs-

---

diesem Jahre vertrat), *Caesar offendetur* (d. h. wird es ihm schlimm gehen, wird ihm ein Nachfolger geschickt; *defendetur* ist sinnlos); *intercessorem si, quod videntur, reformidarint, Caesar quoad volet manebit.* Er irrte sich nicht; *ad fam.* 8, 13, 2 schreibt er bald nachher: *Voles, Cicero, Curionem nostrum lautum intercessionis de provinciis exitum habuisse. Nam cum de intercessione referretur, quae relatio fiebat ex senatus consulto* (nämlich dem *ad fam.* 8, 8, 6), *primaque M. Marcelli sententia pronuntiata esset, qui agendum cum tribunis plebis censebat, frequens senatus in alia omnia iit.* Darum schreibt Cicero *ad Att.* 7, 7, 5: *senatum bonum putas, per quem sine imperio provinciae sunt?* (d. h. der zu keinem Beschluss über die Provinzen gelangt ist, in Folge dessen diese, da die Statthalter nach jährigem Verweilen haben abgehen müssen, jetzt durchgängig von Legaten verwaltet werden; s. S. 26 A. 63). *Nunquam enim Curio sustinuisset, si cum eo agi coeptum esset, quam sententiam senatus sequi noluit; ex quo factum est ut Caesari non succederetur.*

[143]) Caelius *ad fam.* 8, 13, 2; *Transierant illuc* (d. h. der Antrag erhielt die Majorität), *ut ratio esset eius habenda, qui neque exercitum neque provincias traderet.* Dieser Antrag ist offenbar derselbe mit dem früher erwähnten Plan Caesar zum 13. Nov. 705 abzuberufen.

[144]) Caelius Juni 704 (*ad fam.* 8, 11, 3): *Curio omnia potius subire constituit quam id* (den Vorschlag am 13. Nov. 705 niederzulegen) *pati.* Vergl. Cic. *ad Att.* 6, 8, 2. Caelius im Sept. (*ad fam.* 8, 14, 2): *Caesari persuasum est se salvum esse non posse, si ab exercitu recesserit.* Cicero 18. Dec. (*ad Att.* 7, 7, 6): *aut depugnandum est aut habenda e lege ratio.*

partei gegen Caesar, durch eine blosse auf notorisch falsche Gerüchte von der Senatsminorität an Pompeius gesandte Deputation in der möglic schlecht motivirten und möglichst formwidrigen Weise zu bewirken. Da war der Krieg in der That begonnen. Dennoch wandte Caesar, ehe er sein seits das Schwert zog, noch einmal sich an den Senat. Leider fehlt ü sein Ultimatum, wie es in den stürmischen Januarsitzungen 705 durch Cu dem Senat vorgelegt ward, eine ganz authentische Nachricht; die glei zeitige Correspondenz lässt uns hier im Stich[145]) und Caesar selbst seinen Aufzeichnungen sagt nur, dass er bis an die äussersten Grenzen Nachgiebigkeit gegangen sei[146]). Wir sind also hier auf die Berichte Historiker der Kaiserzeit angewiesen und wie unsichere Führer diese, name lich in solchen staatsrechtlichen Fragen die griechischen sind, lehrt Vergleichung da, wo uns reinere Quellen fliessen. Dennoch ergiebt s selbst aus diesen, dass Caesar in seinem Ultimatum nicht bloss seinen V schlag: zu jeder Zeit mit Pompeius zugleich dem Senatsbeschluss hinsic lich der Niederlegung des Commandos gehorsamen zu wollen, wiederho sondern, auch von diesem abgesehen, der unter den obwaltenden Verhä nissen praktisch nicht mehr in Betracht kam, sich zu höchst umfassen Concessionen verstand. Während er bis dahin die Beibehaltung seines b herigen Commandos, das heisst der beiden Statthalterschaften des diesse gen Galliens nebst Illyricum und der transalpinischen Provinz und der d gehörigen zehn Legionen bis zum letzten Dec. 705 gefordert hatte, erbot sich jetzt, das Commando im transalpinischen Gallien sogleich abzu ben, acht Legionen sogleich zu entlassen und vorläufig sich entweder dem cisalpinischen Gallien nebst Illyricum und einer Legion oder mit d cisalpinischen Gallien allein und zwei Legionen zu begnügen, nach Consularcomitien aber auch auf dieses beschränkte Commando zu verzi ten und als einfacher Privatmann den Tag der Uebernahme des Consul abzuwarten[147]) — das heisst, er ging auf das Ultimatum der Gegenpar

---

[145]) Der Brief Ciceros an Tiro vom 12. Jan. 705 (*ad fam.* 16, 11) giebt keine Belehrun

[146]) *b. c.* 1, 5: *expectabat suis lenissimis postulatis responsa.*

[147]) Der zuverlässigste Bericht über Caesars Ultimatum ist jedenfalls der des Sueto *Caes.* 29: *cum adversariis pepigit, ut dimissis octo legionibus Transalpinaque Gallia duae legiones et Cisalpina provincia vel etiam una legio cum Illyrico concederetur, quoad consul fiere* das heisst bis zur Designation (*A.* 140). Damit stimmt auch überein Velleius 2, 49, des

bis zum 13. Nov. 705 niederzulegen, nicht bloss ein, sondern noch ansehnlich darüber hinaus. Es hätte vielleicht den Lauf der Weltgeschichte geändert, wenn dieser Vorschlag Billigung gefunden hätte; allein die Catonianer und Pompeius waren schon zu weit gegangen, um es darauf ankommen zu lassen. Die Republik schwankte nicht mehr bloss am Rande des furchtbaren Strudels, sondern der Schwerpunkt lag bereits über denselben hinaus und der mächtige Bau, aus allen Fugen weichend, stürzte unaufhaltsam in die Tiefe. Kaum gelang es Caesars Depesche im Senate zur Verlesung zu bringen; über die darin gemachten Vorschläge abstimmen zu lassen, ward von

---

Worte nach der wahrscheinlich richtigen Herstellung lauten: *spretis omnibus quae Caesar postulaverat tantum modo contentus cum una legione titulum* (*ne* statt *titulum* Amerbach) *retinere provinciae, privatus ut* (*que* für *ut* die Handschrift) *in urbem veniret* (*venire* die Handschrift) *et se in petitione consulatus suffragiis populi Romani committeret* (*committere* die Handschrift) *decrevere.* Wenn der Senat forderte, er solle als Privatmann vor den Consularcomitien nach Rom kommen und Caesar dies ablehnte, so liegt hierin indirect, dass Caesar allerdings bereit war nach der Designation als Privatmann nach Rom zu kommen. Damit stimmt ferner Florus 2, 13 (4, 2): *de successione Caesaris senatus agitabat nec ille abnuebat, si ratio sui proximis comitiis haberetur. Ut daretur consulatus absenti .... negabatur; veniret et peteret more maiorum. Ille contra flagitare decreta ac nisi fides permaneret non remittere exercitum.* Hätte man ihn also abwesend bei den Wahlen berücksichtigt, so würde er den Nachfolger zugelassen und das Heer abgegeben haben. Auch Caesar selbst *b. c.* 1, 32 und Cicero *ad Att.* 9, 11 A, 2 bezeichnen als die letzte Ursache des Bruches die von Caesar gestellte, von den Gegnern verweigerte Forderung, dass er als Statthalter zum Consul gewählt werde; womit indirect gesagt ist, dass Caesar nicht mehr, wie anfangs, die weit höhere Forderung stellte aus der Statthalterschaft unmittelbar in das Consulat einzutreten. Auch später noch drehten sich die Friedensvorschläge wesentlich um das Zugeständniss des Consulats (Cic. *ad Att.* 7, 15, 3). Appian *b. c.* 2, 32 präcisirt Caesars letzte Erklärung dahin: *τὰ μὲν ἄλλα αὐτὸν ἔθνη καὶ στρατόπεδα ἀποθήσεσθαι, μόνα δ' ἕξειν δύο τέλη καὶ τὴν Ἰλλυρίδα μετὰ τῆς ἐντὸς Ἄλπεων Γαλατίας, ἕως ὕπατος ἀποδειχθείη*; womit völlig übereinstimmend und offenbar aus gleicher Quelle schöpfend Plutarch *Caes.* 31 (genauer als *Pomp.* 59) ihn jenes Commando nur verlangen lässt, *μέχρι οὗ τὴν δευτέραν ὑπατείαν μέτεισι.* Der ganz verwirrte Bericht Dios 40, 51 verdient keine Berücksichtigung. Die Thatsache aber, dass Caesar schliesslich sich bereit erklärte, nach der Designation und vor dem Antritt sein Commando abzugeben, kann danach als festgestellt betrachtet werden. Die Auffassung Appians und Plutarchs, dass Pompeius mit Caesars Ultimatum zufriedengestellt gewesen sei, die Catonianer aber ihn gezwungen hätten, weiter zu gehen, ist nicht richtig, wie die Briefe aus dem J. 704 beweisen (A. 140); so verkehrt war Pompeius denn doch nicht, dass er die ‚Gefährlichkeit des Scheinfriedens' nicht jetzt eingesehen hätte (Cic. *ad Att.* 7, 8, 4). Aber erfunden ist sie von jenen Historikern auch nicht, sondern es ist die officielle Auffassung der caesarischen Partei, dass die Urheber des Bürgerkrieges die Catonianer und Pompeius nur widerwillig von ihnen mit fortgerissen worden sei — eine Auffassung, die im Ganzen auch durchaus richtig war und die, auch wo sie nicht zutraf, seine halb feierliche, halb verlegene Zurückhaltung doch nahe genug legte.

den entschieden der Kriegspartei angehörigen Vorsitzenden aus guten Grün
den verweigert[148]). Terrorisirt durch die Catonianer und diesmal auc
durch Pompeius gemessenes fast schon wie Tagbefehl des Oberfeldherr
klingendes Machtwort ernannte der Senat die neuen Statthalter für beid
Gallien und wies den Proconsul Caesar an bis zu einem bestimmten Tage[149]
offenbar vor den Consularcomitien, sein Commando niederzulegen. Der Pro
zess war zu Ende; der Krieg begann.

---

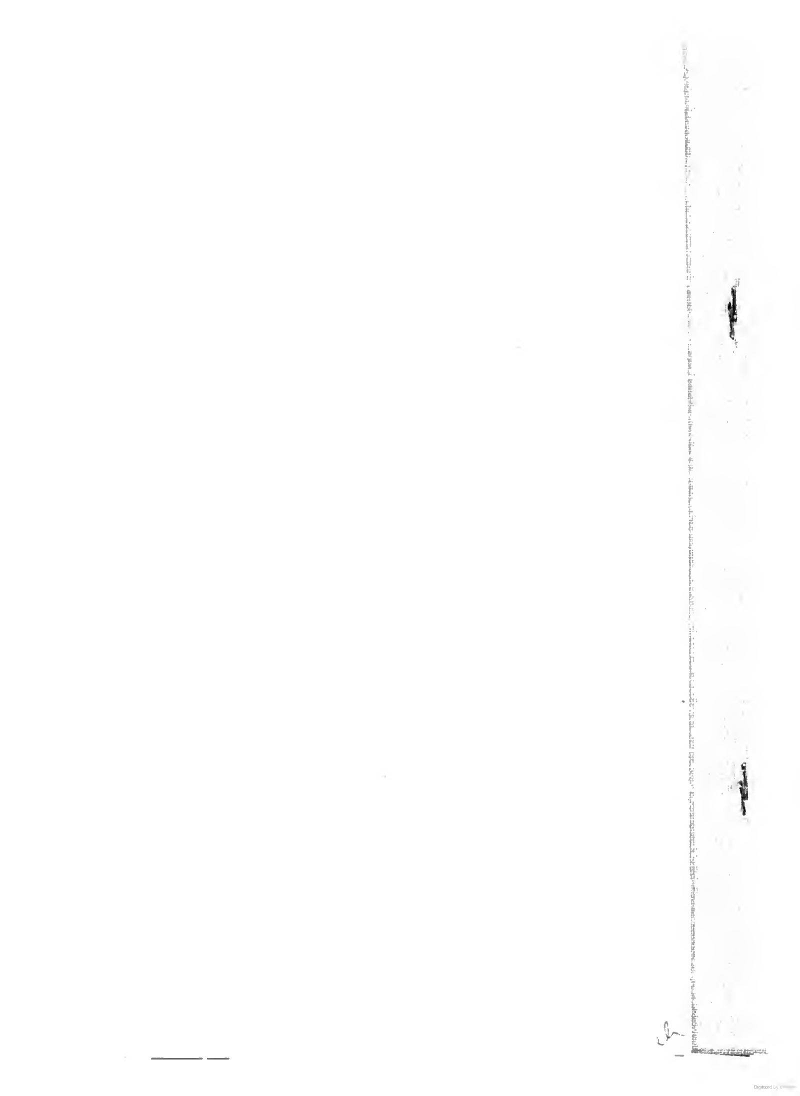
[148]) *b. c.* 1, 1: *ut ex litteris ad senatum referretur, impetrari non potuit.*

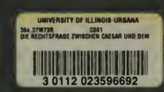
[149]) Caesar *b. c.* 1, 2; daraus Plutarch *Caes.* 30 und Dio 41, 3.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau






UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
364 37M73R C001
DIE RECHTSFRAGE ZWISCHEN CAESAR UND DEM
3 0112 023596692